J. publl. G.
349

0155.

vom 14. Apr. 1796. N. 42.

Ri

I. Publ. germ. 349

Hoffbauer

Rechtfertigung

der

Landstände

von Ritterschaft und Städten

der Grafschaft Lippe

in Betreff

des Verfahrens bey der Gemüthskrankheit
ihres Durchlauchtigsten Fürsten und Landesherrn,
und Hochdemselben wieder übertragenen
Regierung,

aus

Originalakten

verfaßt

vom

Landsyndikus Hoffbauer.

Bielefeld,
gedruckt bey F. W. Honäus. 1795.

Conscia mens recti famae mendacia ridet.

Bayerische Staatsbibliothek München

Das Bekanntmachen politischer Gegenstände hat in mancherley Beziehung einen so unverkennbaren Werth, daß solcher keiner weitläuftigen Auseinandersetzung bedarf. Es ist niemals Verlust, vielmehr Gewinn für einen Staat, wenn dessen Angelegenheiten mit einer klugen Publicität behandelt werden. Eine gute Landesadministration, deren Absichten erhaben, rein, und nur auf das gemeine Wohl gerichtet sind, wird sich nicht scheuen, ihre getroffenen Maaßregeln samt deren Gründen und Endzwecken entweder selbst bey schicklichen Gelegenheiten zu eröfnen, oder zuzugeben, daß dieses von Anderen in Druckschriften geschehe. Es wird ihr angenehm und nützlich seyn, wenn sowohl die Unterthanen, als auch das auswärtige Publikum von der Weisheit und Gerechtigkeit ihrer Handlungen Ueberzeugung erhalten, wenn dadurch bey ersteren Zufriedenheit und Vertrauen, bey dem letzten Beyfall erworben wird.

Wie aber der Vortrag einer jeden Geschichte durchaus auf Wahrheit beruhen muß, so müssen auch insonderheit politische Angelegenheiten richtig, ohne Einmischung falscher Thatsachen dargestellt werden. Sonst wird jeder Leser, der nach Wahrheit forscht, hintergangen, und besonders in jetzigen Zeiten desto größeres Unrecht verübt, je mehr Aufmerksamkeit und Interesse die politischen Nachrichten bey allen Volksklassen erregen.

Werden obendrein schlechte Handlungen gewissen Personen oder ganzen Corporationen angedichtet, diese also unschuldig der öffentlichen Beschimpfung Preis gegeben, so wird die Publicität und Preßfreyheit schändlich gemißbraucht, und eine Ehrenkränkung begangen, welche nicht nur persönliche Genugthuung verdient, sondern auch von öffentlichen Amts wegen zur Bestrafung mit desto mehrerem Grunde gezogen werden muß, je leichter aus dergleichen Beschuldigungen mit Handlungen gegen das höchste und gemeine Interesse, Unzufriedenheit des Volks, Faktionen, und verderbliche Unruhen entstehen können.

Hat aber der schriftstellersche Calumniant sich nicht genannt, so bleibt doch dem beleidigten Theile zu seiner Rechtfertigung der Weg der Publicität übrig, den er alsdenn seiner eignen Ehre, und des gemeinen Besten wegen zu wählen schuldig ist.

Von Schmähungen der Art sind einige ohnlängst im Druck erschienene Schriften angefüllt, die den Titel führen:

Wahrhafte Krankheits- und Curatel-Geschichte des regierenden Fürsten zur Lippe, mit Urkunden;

ferner:

Merkwürdige Anzeige von der vor kurzen an den regierenden Fürsten von Lippe-Detmold von seinen Agnaten, eigenen Dienern und Landständen verübten Regierungs-Entsetzung und Gefangenschaft, aus glaubhaften Quellen zur Warnung der deutschen Reichsstände gegen die jetzo so sehr überhand nehmende Herrschaft der Diener über ihre Herren, auch gegen die jetzige Mode der Regierungs-Entsetzungen und Einschränkungen dargestellt;

und:

Mächtige Stimme der Gerechtigkeit an die hohe Reichsversammlung in Regensburg, die gegen den Fürsten von Lippe-Demold verübte Usurpations-Sache betreffend.

In der ersten Druckschrift, zu welcher der Hr. Rath Rotberg zu Marburg sich bekannt hat, wird den Landständen der Grafschaft Lippe mit Bitterkeit vorgeworfen, daß sie zu Anfange der Gemüthskrankheit des Fürsten, als die zu Hülfe gerufenen Aerzte eine baldige Genesung erwartet, schon die Anordnung einer Landes-Curatel bewirkt — sich ohne Befugniß auf ein pactum tutorium von 1667 berufen — weder auf

die Protestation des Hochgräfl. Agnaten Herrn Grafen Wilhelms, noch auf die Stimme der Unterthanen geachtet — an vorgegebenen üblen Behandlungen des Fürsten während der Krankheit Theil genommen — und selbst zu einer Zeit, da Hochderselbe sich völlig hergestellt befunden, die Aufhebung der Curatel nicht veranlaßt hätten.

Die zweyte Schrift eines Ungenannten ist vornemlich gegen einen Vertrag gerichtet, welcher wegen bedingter Uebertragung der Regierung an des genesenen Fürsten Durchlaucht, unter Hochdemselben eines= und des bisherigen Curators und Landesadministrators Herrn Grafen Ludwig Henrich Adolph zur Lippe Hochgräfliche Gnaden, mit agnatischen Beyrath des Herrn Grafen Friedrich Wilhelm zur Lippe=Biesterfeld Hochgräfl. Gnaden, auch den Ständen der Ritterschaft und Städte andern Theils, am 13. Decemb. 1794 getroffen, und am 14. März 1795 vom Hochpreisl. Kaiserl. und Reichskammergerichte bestätigt worden. Dieser Vertrag ist abscheulich und dem Fürsten abgedrungen genannt. Es heißt:

> die Handlungen der übermüthigen Agnaten und Landstände verdienten an den Pranger der Publicität gestellt zu werden, und würden der allgemeinen Indignation nicht entgehen.

Die Punkte des Vertrags:

> daß der Fürst sich verpflichtet hat, ohne Consens der Landstände keine Schulden zu machen, noch Domainen zu veräußern, keinen Bedien-

ten ohne vorherige Untersuchung seines Amts zu entsetzen, noch davon zu suspendiren, den Regierungsrath Rotberg, Geheimenrath Trampel, und Rath Müller nicht wieder anzunehmen, auch keine Verbindung mit denselben einzugehen, den Salarien-Etat nicht zu erhöhen, keine Reisen in entferntes Ausland ohne anständige Begleitung vorzunehmen; daß ferner der Landrentmeister nur auf förmliche Kammer-Assignationen Zahlung leisten — daß der Militair-Chef keine Arrestverfügung ohne rechtliche von der Regierung dafür anerkannte Ursachen vollziehen — daß die Regierung und das Hof-Marschall-Amt einen etwa entstehenden Rückfall der Krankheit Serenissimi sofort dem bisherigen Herrn Curator anzeigen — und daß endlich der Vertrag drey Jahre lang fortdauern — nach deren Ablauf aber mit inzwischen suspendirter Curatel und mit den Landständen, in Beyrath der Herren Agnaten über die Fortdauer, Einschränkung, oder gänzliche Aufhebung des pacti unter Reichsgerichtlicher Bestätigung weitere gütliche Vereinbarung getroffen — oder höchste Entscheidung erwartet werden solle,

sind für Beraubungen der den Reichsfürsten im Westphälischen Frieden bestätigten Regierungs- und Hoheits-Rechte, für Herabwürdigung eines Fürsten zum Sklaven erklärt.

Es wird behauptet, daß die Agnaten, Diener und Landstände ihren Fürsten, nachdem er völlig genesen, noch ein Jahr lang in Arrest und Vormundschaft gehalten, und nicht eher losgelassen hätten, als bis er den Vertrag unterschrieben; daß sie diesen ihren Landesherrn persönlich und körperlich beleidigt, Hand an seine privilegiirte Person gelegt, und einen Hochverrath im hohen Grade begangen hätten.

Kaiser und Reich werden aufgefordert, provisorie den Fürsten aus der Gefangenschaft zu befreyen, oder wenigstens eine Untersuchung zu verfügen, da in Deutschland die verkehrte Welt in Ansehung der Herren, Diener, und Unterthanen eingetreten zu seyn schiene.

Das Verfahren des Kaiserl. Reichskammergerichts wird zugleich heftig angegriffen, und eine schleunige Visitation begehrt, welche des Krieges ungeachtet nicht ausgesetzt werden dürfte.

Die dritte Schrift ist ebenfalls von einem das Licht scheuenden Anonymus, nimt auf die vorigen Druckschriften Bezug, und macht insonderheit harte Ausfälle gegen das höchste Kaiserl. Reichskammergericht, welches durch Bestätigung des Vertrags vom 13. Dec. 1794, in die Gerechtsame Kaiserlicher Majestät und der gesammten Reichsstandschaft eingegriffen haben — und zwar befugt seyn soll, über minderjährige Fürsten oder Prinzen Vormundschaften zu bestellen, nicht aber bey eines Fürsten Gemüthskrankheit

heit, ohne Genehmigung Sr. Kaiserlichen Majestät, alle, Reichsfürsten und Stände, eine Curatel bis zur hergestellten Genesung zu verordnen, noch weniger dem gesunden Fürsten dessen Hoheitsrechte und Würden zu entziehen.

Dis ist unter müssigen Wiederholungen und eitelem Wortgepränge vorgestellt, auch mit beleidigenden Ausdrücken gegen die Lippischen Hochgräfl. Herren Agnaten und Landstände die grobe Unwahrheit behauptet, daß der Fürst noch im kläglichen Staatsgefängniß schmachte. Und endlich ist die Aufforderung an die erlauchten Fürsten des deutschen Reichs geschehen, daß sie sich der Kammergerichtl. Justizpräponderanz widersetzen, und zur Vertheidigung eigener Hoheit, Würde und Existenzen, des bedrängten Fürsten zur Lippe annehmen mögten.

Damit nun ein unpartheyisches Publikum, statt der hier vorgebrachten falschen Thatsachen und Beschuldigungen, von Wahrheit unterrichtet, zugleich aber die Handlungen der sehr unverschämt angegriffenen Landstände der Grafschaft Lippe gerechtfertigt werden, so sehen diese sich veranlaßt, insbesondere ihr Verfahren bey der Krankheit ihres Durchlauchtigsten Fürsten aus den Original Regierungs = und Landtagsakten bekannt zu machen.

Der Fürst hatte schon einige Monate, nach den Zeugnissen rechtschaffener unbefangener Männer,

deutliche Merkmale von Verstandesverrückung geäußert, als diese allgemein beklagte Krankheit am Ende des Oktobers 1790 mit völliger Heftigkeit ausbrach.

Der Hr. Rath Rotberg, welchen Serenissimus Selbst ein paar Wochen vor diesem Ausbruch von Worms nach Detmold abgeholt, und zum Regierungs-Präsidenten erhoben hatte, muste nun das delirium anerkennen, und veranlaßte nach der

Anlage A,

daß des Herrn Grafen Ludwig und Herrn Grafen Wilhelm Hochgräfl. Gnaden provisorische Vorkehrungen treffen ließen.

Diese Oheime und nächsten Herren Agnaten des Fürsten ließen ohne Anstand, außer den einheimischen Aerzten, nemlich dem Hrn. Geheimenrath Trampel, Hrn. Hofrath Krusen, Hrn. Hofrath Scherf, und Hrn. Rath Kaiser, auch auswärtige berühmte Aerzte in den Personen des Hrn. Geheimenraths Baldinger aus Marburg, und des Königl. Großbrittanischen Leibmedikus Hrn. Dr. Wichmann aus Hannover nach Detmold rufen.

Dieselben eröfneten über das Befinden des hohen Patienten am 30. Oktober und 5. Nov. 1790 ihr Gutachten, wie solches sich in den

Regierungsakten, die Krankheit Sr. Hochfürstl. Durchl. des regierenden Fürsten zur Lippe-Detmold betreffend

Vol. I. | 23 | 29 |

befin-

befindet, und waren einmüthig der Meynung, daß eine baldige Genesung nicht zu hoffen sey.

Der Fürstl. Leibarzt Hr. Geh. Rath Trampel äußerte auch besonders in einem Privatschreiben vom 29. Oktob. 1790 an den Hrn. Obristen Wanzel

| 64 |

daß *Serenissimi* Krankheit langweilig seyn werde.

Des Herrn Grafen Ludwig H. G. als ältester Agnat des Durchlauchtigen Kranken, wurden daher bewogen, die Anordnung einer Interims-Regentschaft zu veranlassen, und ließen des Endes Hochfürstl. Regierungskollegium und die Landstände von Ritterschaft und Städten auf den 20. Nov. 1790 zur Conferenz nach Lemgo einladen.

Die Stände versammelten sich an diesem Tage und Orte, zogen von ihres Fürsten fortdauerndem beklagenswerthen Zustande durch die vorgelegten medicinischen Gutachten und Tageszettel den genauesten Unterricht ein, und trugen bey Hochfürstlicher Regierung, welche zur Conferenz sich nicht eingefunden hatte, darauf an, daß dieselbe nach Maaßgabe des pacti tutorii vom 21. März 1667 ehebaldigst die Wahl eines Interims-Regenten von den Hochgräflichen Herren Agnaten, und zweyer Concuratoren aus den Ständischen Collegien vornehmen lasse. Sie fügten bey,

bey, daß man, wenn diesem Gesuch, welches eine ununterbrochene Besorgung der Regierungsgeschäfte und Verwaltung der Finanzen zum gemeinen Besten und zur Erhaltung des Landes=Credits nothwendig mache, nicht bald gewillfahrt würde, den Hochgräfl. Hrn. Agnaten überlassen müste, bey des Kaisers Majestät die verfassungsmäßige Anordnung der Curatel nachzusuchen.

Hr. Rotberg, damals berufener, indeß noch nicht förmlich patentirter Regierungspräsident, suchte die Curatel aus allen Kräften zu verhindern, behauptete baldigste Genesung des Fürsten, und hatte nicht einmal dem sorgfältigen voto der übrigen drey Herren Regierungsräthe beygestimmt, welches diese am 9ten und 10ten Nov. auf den Antrag zur Berufung der Landstände dahin abgegeben, daß zuvor vom Collegio medico ein pflichtmäßiges Gutachten über Serenissimi Besserung zu erfordern sey.

Herr Rotberg und dessen von Privatabsichten geleiteter Anhang wusten auf eine hinterlistige Art so wohl den zweyten Agnaten Herrn Grafen Wilhelm H. G. als auch einen grossen Theil der Unterthanen in ihr Interesse zu ziehen. Leztere wurden verleitet, bey Hochfürstlicher Regierung und den Landständen bitter verfaßte Schriften zu übergeben, welche theils des Herrn Grafen Ludwig H. G., falls Hochderselbe zum Curator und Landes=Administrator gewählt würde, als verdächtig — und dagegen des Herrn Grafen Wilhelm H. G. als das tüchtigste hohe Subjekt zur Lan=

Landesverwaltung darstellen sollten, theils auch herbe Inculpationen gegen den kurz zuvor von Sr. Hochfürstl. Durchl. verabschiedeten Regierungs- und Kammerpräsidenten von Hoffmann, enthielten, um dessen beym Hochpreisl. Kammergericht nachgesuchte Amtsrestitution wendig zu machen.

Je weniger also damals von dem Regierungs-Collegio, dessen Chef der Herr Rotberg noch vorstellte, eine ruhige dem gemeinen Wohl entsprechende interimistische Landesadministration zu erwarten war, desto nothwendiger wurde der Landstände Antrag, zur constitutionsmäßigen Wahl der Landes-Curatoren zu schreiten.

Die Faktionen, welche im Lande angezettelt wurden, der aufgeregte Partheygeist machte den Zeitpunkt immer critischer, und weil das Regierungs-Collegium nach der Stände Gesuch die Curatel nicht veranlaßte, so zeigten des Herrn Grafen Ludwig H.G. als ältester Agnat die Lage der Sache dem Kaiserl. Reichskammergerichte an, und bewirkten am 4. Dec. 1790 das verehrliche Decret, welches

> der Fürstl. Detmoldschen Regierung befahl, ungesäumt in Gemäßheit des pacti tutorii vom 21. März 1667, jedoch ohne Zuziehung des Raths Rotberg, zur Convocation der Landstände zu schreiten, mit diesen die Wahl des zu bestellenden Curators sogleich vorzunehmen, und demnächst den Gewählten dem Kaiserl. Kammergerichte zur Confirmation geziemend anzuzeigen.

Zu-

Zugleich

wurde immittelst, und bis dieses geschehen, der Herr Graf Ludwig zur Lippe provisorio modo & salvo jure cujuscunque zum Interims-Curator und Landesadministrator als nächster majorenner Agnat ernannt.

Das hier zum Grunde gelegte pactum tutorium ist nebst der Reichsgerichtl. Confirmation in der

Anlage B

zu lesen. Es enthält einen unter Landesherrn und Ständen in vim sanctionis pragmaticæ auf ewige Zeiten geschlossenen Vertrag, wie es überhaupt bey Vormundschaften im Hochgräfl. Hause Lippe zu halten; und setzt besonders Nr. 5. fest, daß, wenn vom regierenden Herrn keine testamentarische Vormundschaft bestellt worden, die hinterlassenen Räthe unverweilt die Stände von Ritter- und Landschaft convociren, und gemeinschaftlich einen Vormund aus Hochgräfl. Lippischen Geblüte und Stamm wählen — daß auch einige Mit-Vormünder aus der Ritterschaft und den Städten ernannt, und ohne deren vorgepflogenen Rath, Mitwissen, und Consens in Sachen das gemeine Beste betreffend, wie auch in anderen wichtigen negotiis nichts überall vorgenommeu, viel weniger abgeschlossen werden solle.

Da die in Gemüthskrankheit verfallenen den Minderjährigen gleich geachtet werden, so findet bey jenen, nach bekannten Rechte, auch eine Curatel, und wenn sie Regenten sind, eine Landesverwaltung

Statt,

Statt, die also im vorliegenden Falle nach dem alten Lippischen Hausvertrage errichtet werden muste.

Mit vollem Rechte verfuhren daher Hochfürstl. Regierung und Stände hiernach. Sie wählten am 21. Dec. 1790 Se. H. G. den Herrn Grafen Ludwig Henrich Adolph zum Curator und Landesadministrator; der Herr Hofrichter von Blomberg und Herr Rath Heldmann aber wurden zu Concuratoren ernannt. Und am 22. Januar 1791 bestätigte Hochpreisliches Kammergericht diese Wahl.

Es konnte also auch auf des Herrn Grafen Wilhelms H. G. Protestation, welche das pactum tutorium ganz verkannte, und auf die damit übereinstimmende Eingabe der Unterthanen keine Rücksicht genommen werden, zumal nach aller Wahrscheinlichkeit, wenn der ältere Herr Agnat ohne wichtige Gründe übergangen wäre, fürs hohe Haus und das Land äußerst nachtheilige in ihren Folgen unabsehbare Prozesse entstanden seyn würden.

Indeß wurde der Unterthanen Wunsch in der Wahl des Herrn Hofrichters von Blomberg zum Concurator erfüllt.

Daß aber überhaupt des Fürsten Durchlaucht traurige Krankheit die Anordnung der Curatel schon damals erforderte, und damit nicht zu voreilig verfahren wurde, hat der Erfolg klar bewiesen, indem erst nach Verlauf einiger Jahre die Genesung eintrat.

Der Herr Leibmedikus Dr. Wichmann zu Hannover, welcher wegen des Fürsten Krankheit viermal zu Detmold sich aufgehalten hat, antwortet in seinem zweyten Gutachten vom 18. Febr. 1791

Vol. II. | 43 |

auf die Frage ob Hoffnung zur nahen Genesung vorhanden sey:

die Zwischenzeiten, wo der Verstand wiederzukommen scheint, sind nach meiner 3 Tage hindurch angestellten genauen Beobachtung allzeit von so kurzer Dauer, daß die Hoffnung zu einer baldigen nahen Genesung nur noch immer sehr schwach bleibt.

Der jetzige ruhige Zustand des Fürsten, mit welchem der Verstand doch nicht im Verhältniß wiedergekommen ist, kann länger dauern, als irgend ein anderer, und wird daher von Aerzten insania longa genannt. Durch kleine anscheinende Besserung darf man sich hier nicht täuschen lassen, nicht ein Irrlicht für einen Stern ansehen, nicht den Sieg erfochten zu haben glauben, wenn man noch mitten im Feuer ist.

Ferner sagt derselbe im Gutachten von 11ten July 1791

Vol. II. | 169 |

In dem Betragen des hohen Kranken äußert sich noch gar zu viel, was eine Verwirrung

des

des Verstandes, eine Schwäche desselben, eine Fatuität verräth, die zuweilen bey solchen Kranken sehr lange dauert, und den muthvollsten viel versprechenden Arzt oft demüthig widerlegt.

Und beym 4ten Besuche im Gutachten vom 23sten Februar 1793

Vol. V. | 701 | :

. der Augenschein hat mich bey meinem diesmaligen Hierseyn überzeugt, daß Sr. Durchlaucht durch die bisher angewandten Mittel nicht einen Schritt weiter in Ihrer Genesung gebracht, und selbst die ausgesuchtesten sonst in ähnlichen Fällen sehr wirksamen Arzneyen fruchtlos geblieben sind.

Es ist überhaupt die gröbste Verläumdung, eine üble Behandlung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht während der Krankheit zu behaupten: vielmehr bewähren die darüber gesammelten weitläuftigen Akten, daß alle menschmögliche Mittel zur baldigsten Herstellung des hohen Patienten angewandt sind, so wie zur Linderung der Leiden alles, was sich thun ließ, geschehen ist.

Man begnügte sich nicht mit den Meynungen der schon oben genannten Aerzte, sondern begehrte auch mit Einsendung einer ausführlichen Krankengeschichte von der medicinischen Facultät zu Kiel, welche

den von allen gelehrten Aerzten gepriesenen Königl. Dänischen Leibarzt Hrn. Hensler zum Mitgliede hat, zu verschiedenen Zeiten Gutachten, die am 25. Juny und 30. Oct. 1791

Vol. III. | 179 | 333 |

abgestattet sind.

Zudem wurde am 19. July 1791

Vol. III. | 191 |

eine gutachtliche Meynung von dem Kaiserl. Königl. Leibmedikus von Quarin zu Wien, ferner im April 1792

Vol. IV. | 507 |

ein ausführliches Gutachten von dem vorzüglichsten der deutschen philosophischen Aerzte dem Hrn. Professor Platner zu Leipzig eingeholt.

Man befolgte den Rath und die Vorschriften dieser würdigen Söhne des Aesculaps in Diät und dem Gebrauche der Heilungsmittel aufs genaueste.

Da gleichwol die erwünschte Wirkung nicht erfolgte, so wurde darüber gerathschlagt, ob nicht der Hr. Doktor Willis zu London, welcher vor einigen Jahren des Königs von Großbrittanien Majestät von einer Gemüthskrankheit geheilet hatte, und sich damals bey der ebenfalls irrsinnigen Königin von Portugall aufhielt, noch bey Sr. Hochfürstl. Durchlaucht als Arzt zu gebrauchen sey.

Es

Es wurde der Herr Leibarzt Wichmann zu Hannover am 19. Juny 1792

Vol. IV. | 557 |

ersucht, den Hrn. Dr. Willis mit Zusendung einer in lateinscher Sprache abzufassenden Krankengeschichte zu befragen, ob er des Fürsten Krankheit noch für heilbar halte, und sich der Kur unterziehen wolle.

Die Anfrage unterblieb nun zwar bey aller Bereitwilligkeit des Hrn. Leibarztes Wichmann, aber vornemlich darum, weil der Hr. Dr. Willis sich damals noch lange Zeit in Portugall aufhielt, und aus sonstigen Gründen, welche hohe Landes-Curatel nicht wegzuräumen vermogte. Genug, man sieht den guten Willen und das edle Bestreben, jedes anzuwendende Mittel für die Gesundheit des geliebten Landesherrn zu gebrauchen.

Hierauf richteten auch besonders getreue Landstände ihre Aufmerksamkeit.

Es wurde bekannt, daß der Hr. Doktor Hanemann zu Georgenthal bey Gotha ein Institut für Irrsinnige angelegt, nnd den Geheimensekretär Klockenbrink zu Hannover von einer Verstandesverrückung kurirt hatte. Die Ständischen Concuratoren thaten hievon am 30. April 1793 Sr. H. G. dem Herrn Curator und Landesadministrator Anzeige, und schlugen vor, ob nicht des Hrn. Doktors Hanemann Meynung über des Durchlauchtigsten Fürsten Krankheit mit Beylegung der Kieler = Platner = und

Wichmannschen Gutachten einzuholen sey, um kein Mittel unversucht zu lassen, was auch nur entfernte Hoffnung zur Genesung, oder Erleichterung der Leiden des Fürsten geben könnte.

Vol. V. | 730 |

Der Vorschlag fand Beyfall. Es wurde dem Herrn Hofrath Scherf aufgetragen, an den Herrn Dr. Hanemann das Nöthige zu schreiben, und dieser schickte am 17. Sept. 1793

Vol. VI. | 783 |

sein Gutachten ein.

Allein, noch blieb der Wunsch, den Fürsten wieder anhaltend gesund zu sehen, unerfüllt, obgleich in Anwendung der gerathenen Arzneymittel unter Hülfe der einländischen Aerzte nichts versäumt, so wie in sonstiger Behandlung des Durchlauchtigsten Kranken vor- und nachher mit aller Sorgfalt verfahren wurde.

Die Aktenkundigen Berichte der Aerzte, Officiere, und Schloßbediente von dem jedesmaligen Betragen des Fürsten bekunden, wie trüglich die anscheinende Besserung gewesen. Und ob zwar der Rotbergschen Krankengeschichte einige diaria beygelegt sind, welche eine Genesung anzuzeigen scheinen, so beweisen doch solche bey Vergleichung mit anderen das nicht.

Verwechselung der Zimmer, worin Se. Durchlaucht Sich aufhielten, häufiges Ausfahren in anständiger Gesellschaft, Besuche von hohen Verwandten,

Unter-

Unterhaltung mit anderen Personen, welche dem Fürsten gefällig geschienen, Musik, theils mit Saiten= theils mit blasenden Instrumenten, blieben nur Versuche, die der Hoffnung nicht entsprachen.

Selbige wurden gleichwol nach den Vorschlägen der Aerzte angestellt. Und daß man von hoher Landes=Curatel Sich ernstlich angelegen seyn lassen, auch durch Zerstreuungen den heilsamen Zweck zu erreichen, erhellet außer mehreren Aktenstücken aus einem Vortrage des Herrn Hofrichters von Blomberg vom 12. Juny 1792

Vol. IV. | 541 |

worin eine Reise des Fürsten nach einem Lustschlosse im Lande gerathen ist, worauf aber auch von des Herrn Grafen Ludwig H. G. mit eigener Hand geschrieben steht:

Je eher, und je öfter, je lieber, und kann man es dem Gutfinden der Begleitung überlassen, ob der Weg nach der jedesmaligen Gemüthsstimmung des Fürsten und nach den Umständen über Meyenberg zu nehmen sey, oder nicht. Auch nach Lopshorn kann oft eine Spatzierfahrt gemach werden, und überall ist mein Wille, daß auf alle Weise möglichst für die Zerstreuung des Fürsten Liebden gesorgt werde, welches zu befördern ich dem Obermarschall von Donop und dem gegenwärtigen Arzt Hofrath Scherf hiemit zur Pflicht mache.

Im Sommer 1794, als längere Zeitpunkte vom guten Befinden des Fürsten eingetreten waren, wurde mit Zustimmung der Aerzte beschlossen, Hochdenselben eine weite Reise ins Ausland, vornemlich aber nach Dessau, machen zu lassen. Die Reise wurde am 14ten August in der besten Jahrszeit unter anständiger und zweckmäßiger Begleitung angetreten, und über Hannover, Braunschweig, Helmstädt und Magdeburg bis Dessau fortgesetzt. Hier hielten Se. Durchlaucht mit Ihrem Gefolge Sich einige Wochen bey dem Oheim dem regierenden Fürsten von Anhalt-Dessau auf, reiseten von da nach Wittenberg, Berlin und Stettin, und kehrten zu Anfange des Decembers in die Residenz zurück.

Das Betragen in diesem Zeitraum, welches von den Begleitern dem Hrn. Obermarschall von Donop, Hrn. Hauptmann Dönch, und Hrn. Hofrath Scherf sorgfältig bemerkt, und der hohen Curatel einberichtet wurde, vornemlich einige gut geschriebene Briefe gaben bestätigende Beweise von Serenissimi anhaltendem Wohlbefinden, den Landständen aber auf dem im November 1794 ausgeschriebenen Landtage die Veranlassung, den Wiederantritt der Regierung ihres geliebten Landesherrn zu befördern. Sie stellten die Gründe dafür in einer Eingabe an die hohe Curatel vom 19ten November 1794 laut

Anlage C

vor, und bewirkten laut

Anlage D

den

den am 13. Dec. 1794 vollzogenen, am 14. März 1795 aber Reichsgerichtlich bestätigten Vertrag, aus welchem vornemlich der Stoff zu der sogenannten merkwürdigen Anzeige entlehnt ist, die sich indeß nun zur Schande ihres Verfassers als eine offenbahre Schmähschrift darstellen wird.

So gerecht es auf der einen Seite war, dem Fürsten, welcher wegen des seine hohe Person Jahre lang getroffenen härtesten Schicksals von den Regierungsgeschäften ausgeschlossen werden muste, nun wieder Ausübung zukommender Hoheitsrechte zu verschaffen, so nothwendig war es, für des Fürsten eigene und des ganzen Landes Wohlfahrt, diese schleunige Veränderung mit gewisser Maaßgabe geschehen zu lassen. Der wahre Zusammenhang der Geschichte beweiset, daß die Bedingungen, unter welchen Serenissimo die Regierung vertragmäßig übertragen wurde, nicht aus Eigennutz, oder Regierungssucht, oder Mangel an schuldiger Achtung gemacht wurden, sondern aus dringender Nothwendigkeit, aus gegründeter Furcht vor Rückkehr der traurigen Gemüthskrankheit. Gegründet war diese Furcht nicht allein in den einstimmigen Behauptungen aller vorhin consulirten und der berühmtesten Aerzte, sondern auch in der Meynung des gewiß unbefangenen Hochfürstl. Dessauschen Hofmedikus Hrn. Dr. Ohlberg. Diesem war während des Aufenthalts Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Dessau die arztliche Besorgung aufgetragen. Er äußerte aber

 nicht

nicht allein in einem Schreiben an den Hrn. Hofrath Scherf vom 22. Oct. 1794

Vol. VII. |1022|,

sondern auch in einem ihm abgeforderten förmlichen Gutachten vom 20sten dess.

Vol. VII. |1023|

mithin zu einer Zeit, da die Besserung schon so sichtbare Fortschritte gemacht hatte, doch noch Besorgnisse für Rückfälle.

Wie also in der Rotbergschen Krankheit- und Curatelgeschichte mit Unterstellung der falschen Thatsache, daß die Aerzte eine baldige Genesung erwartet hätten, behauptet ist, daß die Landes-Curatel zu früh angeordnet wäre, so ist auch darin unrichtig vorgegeben, daß selbige zu spät aufgehoben worden. Mit Freymüthigkeit kann man alle Vorwürfe, welche der Verfasser den Landständen gemacht hat, für Calumnien erklären, und mit Beyfall der Akten behaupten, daß der Landstände und besonders der Herren Concuratoren Betragen bey Serenissimi Krankheit uneigennützig, patriotisch, und edel gewesen sey.

Das pactum vom 13. Dec. 1794, gegen welches in der merkwürdigen Anzeige die groben Ausfälle geschehen sind, war nach den Umständen nothwendig, und das Resultat weiser Vorsicht. Des Fürsten Durchlaucht haben es frey genehmigt, und höchsteigenhändig unterschrieben, ohne daß eine Zunöthigung verübt, oder Furcht geäußert wäre.

Es

Es enthält keine Herabwürdigung des Regenten, noch Entziehung von Hoheitsrechten, sondern eine vom Landesherrn freywillig angenommene Einschränkung im Ausüben gewisser Gerechtsame, die auf einige Zeit wegen besorgten Mißbrauchs beym Rückfall der Gemüthskrankheit bestimmt ist.

Der wichtigste Punkt im Vertrage, daß keine neue Kammerschulden ohne vorhergegangene Untersuchung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit gemacht werden sollen, kann so wenig sonderbar, und auffallend seyn, daß vielmehr eine ähnliche Verordnung schon am 1. May 1794 von des Herzogs von Braunschweig Durchl., diesem im Cabinet und Felde gleich großen Reichsfürsten, laut

Anlage E

als ein beständiges Landesgrundgesetz errichtet, und auf Gründe gebauet ist, denen jeder Politiker vollen Beyfall geben muß.

Wer besonders in der Grafschaft Lippe die ungemeine Finanzzerrüttung kennt, die in der Vorzeit durch unglückliche Landesverwaltung, auch den harten Druck des siebenjährigen Krieges entstanden ist, und ihre traurigen Folgen noch bis auf jetzige Zeiten in landschaftlich garantirten Kammerschulden, und Tragen lästiger Personensteuer verbreitet, der wird den Lippe-Detmoldschen Vertrag für weise Vorkehrung erkennen, und lebhaft überzeugt werden, daß selbiger nur von kurzsichtigen Menschen, oder kriechenden Schmeichlern, oder sonst unlautere Absicht hegenden angefochten werden könne.

Das enge Band, welches Landesherrn und Stände vereinigt, die tiefe Ehrfurcht, welche lezte dem Ersten schuldig sind, erlaubt nicht, ins Innerste der Sache einzugehen. Wenn indeß Se. Hochfürstl. Durchlaucht es verlangen, so sind getreue Landstände freymüthig genug gesinnt, um ihrem Durchlauchtigsten Landesherrn von allen ihren Handlungen während der Krankheit, und bey erfolgter Besserung Rechenschaft abzulegen. Je mehr Liebe und Verehrung sie Hochdemselben bewiesen haben, desto abscheulicher und strafbarer ist der Vorwurf in der famösen merkwürdigen Anzeige, daß sie ihren Landesherrn gefangen gehalten, persönlich beleidigt, und einen Hochverrath begangen hätten.

Sehr schmerzhaft war es auch den Landständen, im Septemberstück des politischen Journals, welches die Schmähschrift bekannt macht, zugleich ein Schreiben ihres geliebten Landesherrn an den Fürsten zu Neuwied d. d. Detmold den 5. August 1795 abgedruckt zu lesen, worin über entzogene Hoheitsrechte, und unvollkommene, abgezwungene Restitution der Regierung geklagt wird. Ehrliebe und Pflichtgefühl nöthigte die Stände, bey Serenissimo unterthänigst anzufragen, ob das abgedruckte Schreiben von Höchstdenenselben verfaßt, oder genehmigt sey.

Die gnädigste Antwort erfolgte am 14. Novemb. dahin, daß Serenissimus zwar einen Brief auf 3 bis 4 Schreiben von des Fürsten zu Neuwied Durchl. worin Anreizung zur Klage an den Reichstag geschehen, zurückgeschrieben hätten, nicht aber in den abgedruckten

Aus=

Ausdrücken, daß auch das Bekanntmachen des Briefes wider Serenissimi Willen erfolgt, und vor dessen Erlaß die sogenannte merkwürdige Anzeige Serenissimo ganz unbekannt gewesen wäre.

So wird dem Eigennutze, und der Befriedigung häßlicher Leidenschaft das Wohl Anderer aufgeopfert, unter Landesherrn, erlauchten Verwandten, und Landständen, die durch Eintracht eigne und allgemeine Landeswohlfahrt befestigen und vermehren können, Spaltung zu erregen gesucht, und durch Erdichtung von Thatsachen die Ehre hoher Personen und ganzer Corporationen angegriffen, deren Pflicht es ist, zum Besten des Landes mitzuwirken, sich also vor allen Dingen im allgemeinen Zutrauen und Ansehen zu erhalten.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht haben Sich auch nicht bewegen lassen, wider den gewiß wohlthätigen Vertrag den Recurs an den Reichstag zu nehmen, vielmehr ohnlängst beym ununterbrochen = fortdauernden Genuß unschätzbarer hohen Gesundheit, und bey Gelegenheit einer Vermählung, welche die vortreflichsten Aussichten zeigt, über den weiteren Bestand des Vertrags verfassungsmäßig mit den hohen Agnaten und Landständen gerathschlagt, wovon das Resultat in der

Anlage F

enthalten ist.

Man kann demnach mit Zuversicht erwarten, daß das glückliche Band der Eintracht zwischen dem gnädigst regierenden Landesherrn und patriotischgesinne-

sinneten Ständen werde fester geknüpft, und der schändliche Plan vereitelt werden, welcher in den Druckschriften zur Erreichung unlauterer Privatabsicht und zur Zerrüttung des Lippischen Landes angelegt worden.

Mit Zuversicht können aber auch die Lippischen Landstände von jedem unbefangenen Leser dieser Rechtfertigungsschrift das Urtheil erwarten, daß sie die unglückliche Epoche der Krankheit ihres Fürsten nicht zur Schmälerung landesherrlicher Gerechtsame, noch zur Kränkung der erhabenen Person genutzt, sondern so gehandelt haben, wie es die treuste Devotion gegen ihren Landesherrn auf der einen = und pflichtmäßige Sorge für Landeswohlfarth auf der andern Seite erforderte.

Die dritte an die hohe Reichsversammlung zu Regensburg gerichtete Schrift verdienet keine besondere Widerlegung.

Bekannt ist der Satz aus deutscher Reichsverfassung, daß die Bestätigung der Landes = Curatelen dem höchsten Reichsgerichte allerdings zukommt, dieses also auch befugt ist, dergleichen Curatelen nur mit gewissen nöthig befundenen Bedingungen aufzuheben.

Wird der Verfasser dieser mit respektwidrigen Ausdrücken gegen hochpreisl. Kaiserl. Reichskammergericht angefüllten Schrift bekannt werden, so wird solcher der wohlverdienten Anklage des Kaiserl. Fiskals nicht entgehen, welche gegen den Rath Rotberg als Verfasser der Curatelgeschichte schon in der beygefügten Sentenz in Anlage D verordnet ist.

Anlage

Anlage A.

Actum Detmold den 25. Oct. 1790.

Gegenwärtige

Herr Präsident Rotberg,
— Regierungsrath König,
— — v. Funk,
— — Volkhausen.

Nachdem die bey Serenissimi Regentis Hochfürstliche Durchlauchten vorher bemerkte Schwermuth seit einigen Tagen in eine bedauernswürdige Verirrung übergegangen, deren Wirkungen in des Durchl. Kranken Reden und Handlungen auf eine, die Gewißheit des Uebels nur allzusehr bestätigende, Art sich äußern, und provisorische Vorkehrung in der Maaße nothwendig machen, damit besorgliches Unglück verhütet, und Serenissimus, Sich Selbst oder Andern zu schaden, außer Stand gesetzt werden: so hat Fürstl. Regierung des Herrn Grafen Ludwigs und Herrn Grafen Wilhelms Hochgräfl. Gnaden, als nächsten Herrn Agnaten von dieser traurigen Begebenheit durch den Regierungsrath König die unterthänige Anzeige thun, und Hochdieselben um Ihre schleunige Anherokunft und Verfügung der nöthig findenden Anstalten unterthänig ersuchen lassen.

Als

Als hierauf vorhergedachte beide Hrn. Grafen wirklich hier angelangt, und Ihnen von allem, was in dem delirio Serenissimi vorgefallen, und von Höchstdenenselben unternommen worden, unterhäniger Vortrag geschehen, die Briefschaften und Scripturen unter dem Buchstaben A, nebst dem medicinischen Gutachten des Geheimenraths Trampel unter dem Buchstaben B, Ihnen auch mit vorgelegt worden: so wurde von Hochdenenselben folgendes beschlossen rc. rc.

In fidem

Clausing.

Anlage

Anlage B.

Uhrkundt

ahn das Kays. Cammergericht beschehener Insinuation und darauf gefolgter Confirmation Verglichs in pto Tutelæ zwischen denen H. H. Graven und Edlen Herren zur Lippe undt Dero Ständen von Ritter- und Landschaft der Grafschaft Lippe.

Wir Leopold, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnthen, Crain und Würtenberg ꝛc. Grave zu Habspurg, Tyrol und Görz ꝛc.

Bekennen und thun kund Jedermänniglichen, mit diesem Unsern offenen Kayserl. Brief bezeugend, daß ahn Unserm Kaiserl. Cammergericht im Namen der Edlen, Unserer und des Reichs lieben getreuen Simon Henrichen und Casimiren, Grafen und Herren zu der Lippe Gevettern, sodann deren Ständen von Ritter- und Landschaft der Grafschaft Lippe, gedachtes Unsers Kayserl. Cammergerichts Advocat und Procurator, der ehrsamb, gelehrt, vester, und des Reichs lieber

getreuer

getreuer Abraham Ludwig von Sülchen, der Rechten Doctor, ahm 30sten Septembris des nächst verwichenen 1667sten Jahrs, wie auch am 27sten Januarii nechsthin gerichtlich erschienen, und in Kraft beyderseits underschriebenen, und versiegelter Original special Gewäldter, einen zwischen ermeltem Graven und deren Ständten von Ritter- und Landschaft unterm dato Dettmold den 21sten Martii itztgedachtes 1667sten Jahrs in puncto Tutelæ beschehenen Verglich in copia vidimata nachfolgenden wörtlichen Inhalts übergeben:

Wir Simon Henrich und Casimir, beede Graven und Edle Herren zur Lippe, Gevettern, thun kund und bekennen hiemit öffentlich: Nachdem Wir bey Uns überlegt und reiflich erwogen, wasgestalt wie leider ingemein, also auch insonderheit, bey Unserer Gräflichen Lippischen Famili zu mehrmalen, und noch absonderlich bey Absterben des weyland Hochgebohrnen Unsers in Gott ruhenden Vettern, Herrn Grav Simon Ludewigen, in puncto tutelæ & curatelæ, allerhandt Irrsale, Misverständte und Streitigkeiten entstanden — wordurch dann nicht allein der unmündigen und Gräflichen Pupillen Heil und Wohlfahrt verabsäumet, sondern auch Land und Leute in großen Schaden und Nachtheil gesetzet, die Gemüther under vornehmen Häusern öfters gegen einander verbittert, und in summa allerhand Ungelegenheiten und hochschädliche Zerrüttungen verursachet werden, daß Wir demnach, und zwar auf underthäniges Anhalten und

Bitten

Bitten der sämptlichen Stände von Ritter- und Landschaft auf dem zu Dettmold ausgeschriebenen und gehaltenen Landtage; vermittelst Ihres den 19. Martii Anno 1667 übergebenen schriftlichen Memorialen mit Zuziehung und vorgepflogenem Rath Unserer resp. nachgesetzter Räthe und Deputirten von Ritter- und Ständen, zu desto besserm increment, Ufnahm und Gedeyen des Vatterlands und zu Verhütung all solcher sonsten Zerglieder- Zerreiß- und Verringerung Unser angebohrnen und angehörigen Land und Leuten, Domainen und Gräflich Revenüen, Uns dahin unwiederruflich verbunden, vereinbaret und folgender Verordnung, welche bey dem regierenden Gräfl. Hause Dettmold sowohl als bey dem Gräfl. Hause Bracke, als ein ewig währendes Fundamental-Gesetze und sanctio pragmatica observiret und gehalten werden soll, einmüthig und wohlbedächtig verglichen.

Anfänglich und zum ersten, obwohl ohnedes Rechtens und bekannt, gestalten einem Vatter freystehe, seinen Kindern und Erben tutores testamentarios zu verordnen, welche Macht Wir dann auch Uns und Unsern Erben und Nachkommen vorbehalten: so wollen und sollen Wir doch, wenn Wir oder Unsere Successores Unsern oder Ihren Erben und hinterlassenen Pupillen im Testament einen Tutorem benennen, dabey allemal uf den Gräfl. Lippeschen Stamm und Familiam solchergestalt reflectiren, daß Wir außerhalb derselben keinen Tutorem aus irgend andern mütterlich oder sonst angehörigem, sondern einzig und allein aus vorgedachten

Gräfl. Lippeschen Familien benennen oder erwählen, sodann unter solchen Unsern Gräfl. Lippeschen Stammbrüdern oder Vettern eine solche düchtige, qualificirte Person constituiren müssen, welche sich zuvörderist eines gottseligen Lebens und Wandels befleißige, sonsten auch zeitwährend der Pupillen Minderjährigkeit dieselbe in der wahren Gottseligkeit und allen Gräflichen Tugenden zu erziehen, mit aller Sorgfalt Land und Leuten vorzuseyn, und das bonum publicum mit gutem Rath und That zu befördern wisse und verstehe.

Dafern aber zum andern wider diese Unsere Verordnung entweder Wir oder Unsere Successoren einen Tutorem außerhalb vorgemeldter Gräfl. Lippescher Familien in Unserm oder Ihrem Testament verordnet und benennet haben würden: so soll solche Benennung allerdings unkräftig, null und nichtig seyn, hingegen mit der Bestellung und Erwählung desselben verfahren werden, wie darunter beym Falle, da keine constitutio Tutorum testamentaria vorhanden, breiter und deutlicher verordnet.

Damit auch zum dritten alles umb de ordentlicher und aufrichtiger zugehe, so soll solcher nach Inhalt des §. 2. aus der Gräfl. Lippeschen Familia erwählter testamentarische Tutor zuvörderist, und ehe und bevor Er die vormundschaftliche Regierung antritt, seine Person entweder ahn Kayserlicher Reichs-Hofrath oder Cammergericht zu Speyer, gebührend legitimiren, und wegen der ihm im Testament angetragene Tutel, die Confirmation suchen und beybringen, und die-

dieselbe denen Ständten von Ritter- und Landschaft notificiren.

Die Ständte aber von Ritter- und Landschaft sollen zum vierten vermöge des altvätterlichen Testaments von solcher Tutel keineswegs ausgeschlossen seyn, sondern in deren consortium uf folgende Maaß adhibiret werden. Nemblich da sich begebe, daß der p. t. regierende Landesherr mit Tode abgienge, und eine testamentarische, uff diese verordnung gewidmete, Disposition ratione tutelæ verließe: so sollen sofort von denen zeitlichen Räthen die Ständte ingesampt, oder wenigstens gewisse Deputati convocirt, denenselben solche Dispositio eröffnet, und darauf ferner aus sothanen Ständten vier unverleumbte, redliche und gewissenhafte Personen, nemblich zween aus der Ritterschaft und zween aus den Städten, ungesäumt ahn der Canzley in Eyd und Pflicht genommen, zu Contutoren erwählet werden, ohne deren vorgepflogenem Rath, Mitwissen und Consens in Sachen, das gemeine Beste und Interesse publicum betreffend, wie auch andern wichtigen importirlichen negotiis nichts überall vorzunehmen oder anzufangen, viel weniger zu schließen. —

Da aber Wir Graf Casimir, welches der Allerhöchste Gott nach seinem gnädigen Willen fügen und schicken wolle, oder einer Unserer Nachkommen, welcher Unsern Antheil Land und Leuten besessen, mit Tode abgehen, und eine uf diesen Receß fundirte constitutionem tutoriam hinder sich verließe, sollen solchem von Uns oder Unsern Nachkommen verordneten tutori, welcher

cher dann ebenmäßig, wie in §. 3. disponiret, in Judicio Aulico, oder in Camera sich zu legitimiren schuldig seyn solle, aus den Ständten dieser Grafschaft zween, als einer von der Rittrrschaft und einer von den Städten, zu Contutoren adjungiret, und in Präsenz der allgemeinen Ständte oder deren dazu Deputirten beeydiget, sodann zu allen wichtigen, der Pupillen Wohlfahrt concernirenden, Sachen mitgezogen werden.

Zum Fall aber vors fünfte diese testamentarische Vormundschaftsbestellunge von Uns oder einem Unserer Successoren verabsäumet würde, so sollen Unsere Graf Simon Henrichs, oder des p. t. regierenden Landesherrn hinderlassene Räthe, die Ständte von Ritter- und Landschaft, oder einige gewisse Deputirte aus deren Mitteln, unverweilt zusammen convociren, und mit denen von Erwählung eines Tutoris, jedoch daß derselbe allemal aus keiner andern dann vorgemeldter Gräfl. Lippescher Familia zu erkiesen, consultiren, und welchen dann vorgedachte Räthe und Ständte dazu für düchtig und qualificirt befinden werden, derselbe soll Tutor seyn, und nachdem er sich, wie bey dem testamentario §. 3. gedacht, gebührend legitimiret, zu der vormundlichen Regierung verstattet, gleichwohl aber auch bey diesem Falle in puncto adiunctionis anderer vier Contutoren aus Ritter- und Landschaft alles dasjenige beobachtet und observiret werden, was disfalls droben §. 4. disponiret und verordnet. Würden aber Wir Graf Casimir oder Unsere successores keinen tutorem im Testament benennen, alsdann sollen Unsere Räthe und Bediente solches

dem p. t. regierenden Landesherrn, oder dafern derselbe noch unter vormundlicher Aufsicht lebte, dessen Vormündern gebührend notificiren, und die Convocation der Gräfl. Lippeschen Ständte begehren, die dann darauf mit Zuziehung vorgedachter Unserer Räthe und Bedienten, aus Gräfl. Lippeschen Geblüte und Stamme gleichfalls einen Tutorem, und aus ihren Mitteln zween, als einen von der Ritterschaft und einen aus den Städten, zu Contutoren zu erwählen Macht haben sollen, doch, daß denen beeden sowohl Tutoren als Contutoren in puncto legitimationis & iuramentorum, wie auch ipsius administrationis alles dasjenige gleichfalls beachtet werde, was davon hieroben und insonderheit §. 4. verabredet und geschlossen.

Trüge sich auch zu vors sechste, daß irgend eine Gräfliche Wittibe, die Wir doch zu keiner Tutricinn im Testament bestellen wollen, noch Unsere Erben zu bestellen macht haben sollen, sich der Tutel über ihre Kinder und Pupillen anmaßen würde; ob Wir dann wohl nicht gemeynet, in so weit die natürliche Zuneigung alle geflissene Sorgfalt in puncto educationis von den Müttern präsumiren macht, denenselben hierin allerdings abzubrechen; dieweil jedennoch die Erfahrung bezeuget, daß solche tutelæ maternæ, sonderlich bey Standespersonen, und da Land und Leute regiert, gute Policey erhalten, und das gemeine Beste des Vaterlands conserviret werden muß, nicht ohne sonderbare Inconvenienzien und Beschwerlichkeiten abgehen, ja solche Wittiben wohl gar ihren Wittibenstuhl verrücken,

 wo=

wodurch dann zu allerhand Weiterung und mutationibus Anlaß gegeben wird, welches billig, so weit immer möglich, zu präcaviren: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß nichts desto weniger ein Agnatus aus dem Gräflich Lippeschen Stamm, wie imgleichen bey dem regierenden Hause vier, bey dem Gräflichen Brackeschen Hause zween, aus Ritter- und Landschaft uf Maaß und Weise, wie vorgedacht, zu resp. Tutoren und Contutoren erwählet werden, und ohne dieses erwählten Gräfl. Agnati Tntoris, und der andern Contutoren resp. Befehl, Wissen und Vollbart soll nicht das geringste, was dem Regiment anhängig, und davon dependiret, verfüget oder verordnet werden; was aber dawider geschehen, soll alles irrig, nichtig und kraftlos seyn. Gleichwohl mögen die Gräflichen Wittiben als Tutrices honorariæ, nach der Tutoren, Contutoren und Stände Gutbefinden in dem Sterbehause, so lange der succedirende Herr unmündig ist, zu desto besserer ihrer Kinder Erziehung verpleiben, auch, da sie wollten, zu demjenigen, was zu deren Wohlfahrt dienet, ihren guten Rath, worüber sie dann billig zu vernehmen, mittheilen, jedoch, daß nach dem Exempel Anderer sodann die Halbscheid des Vidualitii jährlich dagegen decurtiret und inbehalten werde.

Als dann auch vors siebente billig, daß keinem sein officium damnosum sey: so können Wir geschehen lassen, daß solchen constituirten und erwählten Tutoren Gräflichen Standes uf Gutbefinden Unserer Räthe und der allgemeinen Stände Ihr ehrlicher nothdürftiger Unter-

Unterhalt, sofern es die Zeit und Gelegenheit bey jeglichem Fall zugeben will, aus Unsern resp. Cammer- und Tafel-Gütern verschaffet, im übrigen aber alles den Gräflichen Pupillen zum Nutzen und Besten angeleget und verwendet werde.

Und damit nun auch vors achte Unsere gehorsambe Ständte und Unterthanen wissen mögen, wie Wir es uf den Fall, da irgend keine in der Gräflich-Lippeschen Familie vorhanden, welche zu der Tutel adhibiret werden könnten, entweder daß der Stamm, welches Gott verhüte, bis auf die annoch unmündigen Herren ausgestorben, oder aber daß die übrige noch vorhandene gleichfalls ihre vogtbaren Jahre noch nicht erreichet, und also selbsten de iure keine tutores seyn könnten, gehalten haben wollen: so soll zwar den Landständten vergönnet seyn, alsdann eine tüchtige Gräfliche Person e numero Cognatorum zu erwählen, gleichwohl aber in puncto legitimationis, administrationis & adiunctionis contutorum ex statibus dabey allerdings verfahren werden, wie in diesem Recessu oben breiter enthalten.

Dessen allen nun zu wahrer, unverbrüchiger, ewiger Festhaltung haben Wir Graf Simon Henrich und Graf Casimir, obgemeldt, für Uns, Unsere Erben und Nachfolgere, diesen Erbvertrag und Receß, deren zwey gleichlautend verfertiget, mit eigenen Händen underschrieben, und mit Unsern Gräflichen gewöhnlichen Insiegeln bekräftiget, gleichfalls die Anwesende von der Ritterschaft dieser Grafschaft und Landräthe

mit ihren Handzeichen und adelichen Pettschaften underzeichnet und betrucket, sodann Bürgermeister und Rath der Städte Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuffeln und Dettmold mit ihren gewöhnlichen Stadt-Secreten bestättiget und confirmiret, wollen auch zu desto mehrerer Beståркung und Valeur bey der Röm. Kayserl. Majest. und bey dem hochpreislichen Kayserl. Cammergericht zu Speyer die Confirmation gebührend nachsuchen. Geschehen, verglichen und geben Dettmold den 21. Martii Anno 1667.

(L.S.) Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe.

(L.S.) Casimir, Graf und Edler Herr zur Lippe.

(L. P.) Johann Bornemann von Kessel, p. t. Landrath.

(L. P.) Bernhard Simon Herter, p. t. Landrath.

(L. P.) Franz Christoph von Kerssenbruch.

(L. P.) Levin Ernst von Donop.

(L. P.) Georg Henrich von Bruchhausen.

(L. P.) Statius von Wülfen.

(L. P.) Otto von dem Brinke.

(L. P.) Hermann Cothmann, p. t. Landrath und Bürgermeister zu Lemgo.

(L. P.) Theophilus Fürstenau, p. t. Landrath und Bürgermeister zu Salzuffeln.

(L. S. Civ. Lip.) (L. S. Civ. Lemg.) (L. S. Civ. Horn.) (L. S. Civ. Blomb.)

(L. S. Civ. Salisuffli) (L. S. Civ. Detm.)

Nachdem

Nachdem nun Eingangs ermeldter Dr. Abraham Ludwig von Gülchen als beederseits hierin constituirter Anwald solchen Vergleich zu confirmiren und zu beståttigen, auch Richterlich Decret und Authoritæt darůber zu interponiren, unterthånigst angerufen und gebeten: so ist demselben hierin willfahrt, und ahnheut zu End bemeldtem dato in Gegenwart des Durchlauchtig-Hochgebohrnen Unsers lieben Vettern, Fůrsten, Rath und Cammerrichtern, Wilhelmen Marggrafen zu Baden und Hochberg ꝛc. Grafen zu Sponheimb und Eberstein ꝛc., welcher samt denen von Uns und des heil. Reichs Ståndten, Se. Lden zugeordneten Urtheilern und Assessoren das Gericht in Unserm Namen in Unserer und des heil. Reichs Stadt Speyer besessen, unter mehr andern auch nachfolgenden Inhalts Urthel eröffnet und publiciret worden:

In Sachen begehrter Confirmation vorgebrachten Verglichs in puncto tutelæ zwischen denen Herren Grafen und Edlen Herren zur Lippe und Dero Ståndten von Ritter- nnd Landschaft der Grafschaft Lippe, allerseits in Actis benannt, ist dieselbe (jedoch vorbehåltlich des heil. Reichs Ober- und Gerechtigkeit, auch Månniglichs Interesse und Einredt dagegen jederzeit vorzubringen) so viel Recht, hiemit angenohmen, auch dergestalt darůber Richterlich Decret und nothdůrftige Urkundt erkannt.

Wann nuhn mehrermeldter Sachwalter Dr. Abraham Ludwig von Gůlchen, umb Ertheilung eines

glaubhaften documenti solcher also beschehenen Confirmation angesucht: Als ist ihm zu dessen wahrer Urkund dieser mit Unserm anhengenden Kayserl. Insiegel bekräftigter Schein hiemit verfertiget und ausgefolgt worden. So geschehen in Unserer und des heil. Reichs Stadt Speyer den neun und zwanzigsten Tag Monats Januarii nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im sechszehen hundert acht und sechszigsten, Unserer Reiche des Römischen im zehnten, des Hungarischen im dreyzehenten und des Boheimbschen im zwölften Jahre.

Ad Mandatum Domini electi
Imperatoris proprium.

Johann Conrad Albrecht
von Lauterbach, Verwalter
spt. mppria.

Joannes Nicolaus Becht,
Lt9. Judicii Cameræ imperialis
Protonotarius mppria.

Anlage

Anlage C.

An
des Herrn Curators und Landes-Administrators Hochgräfliche Gnaden

unterthänigste Vorstellung und Bitte

von Seiten

der im Landtage versamleten treugehorsamsten Stände von Ritterschaft und Städten.

(Uebergeben am 19. Nov. 1794.)

Die zum Landtage berufenen treugehorsamsten Stände von Ritterschaft und Städten haben von denen aus ihrer Mitte angeordneten Concuratoren mit innigster Theilnehmung erfahren, wie ihr Durchlauchtigster Fürst und Landesherr schon seit geraumer Zeit von der Gemüthskrankheit so weit hergestellt worden, daß Höchstdieselben alle Hoffnung zur baldigen völligen Genesung äußerten, auch Selbst wünschten, die Landesregierung wieder anzutreten, und für das Wohl Ihrer Unterthanen Thätigkeit zu beweisen.

Es

Es ist gewiß getreuer Landstände heiligste Pflicht, die Erfüllung dieses Wunsches unter Zustimmung der Hochgräfl. Hrn. Agnaten und des hochpreisl. Kaiserl. und Reichskammergerichts als Obervormundschaft zu befördern, zumal Sr. Hochfürstl. Durchlaucht beständig nach Wiederantretung der Regierung streben, mithin im Nichterfüllungsfalle leicht ein trauriger Rückfall verursacht werden könnte. Weil indeß ein Rückfall nach dem Urtheil der Aerzte auch alsdann zu befürchten ist, wenn Se. Durchlaucht mit vielem Nachdenken beschäftigt würden: so werden gegen den, Gott gebe! nie eintretenden Fall vorsichtige Maaßregeln genommen werden müssen.

Es wird des Endes die jetzige Curatel, deren bewiesenen redlichen Eifer für wahre Landeswohlfahrt treugehorsamste Stände mit unterthänigstem Dank anerkennen, bey Uebertragung der Regierung an den Durchlauchtigsten Fürsten und Landesherrn

1. blos zu suspendiren seyn, folglich Dieselbe, sobald Serenissimus, wie die Vorsehung verhüten wolle, wieder in Gemüthskrankheit verfielen, auch wiederum in die vorige Aktivität ohne neue hohe obervormundschaftliche Bestätigung treten müssen.
2. Wird es zur Bewahrung der Fürstlichen Rechte und zur Abwendung unglücklicher Ereignisse von hiesigen Landen ein wirksames Mittel seyn, nach dem nachahmenswürdigen Beyspiel des

Her=

Herzogs von Braunschweig Durchlauchten, durch ein gedrucktes Patent bekanntmachen zu lassen, daß während der Regierung Serenissimi keine neue Kammerschulden gültig und rechtmäßig seyn sollen, wenn sie nicht von den Landständischen Deputirten nach vorher angestellter Untersuchung bewilligt, und von selbigen die darüber ausgestellten Obligationen mitunterschrieben worden.

Es wird außerdem Mittel zu dem heilsamen Endzweck

3. die Bedingung seyn, daß keine Veräußerung einiger Domänengüter ohne die sorgfältige Untersuchung und Zustimmung geschehen dürfe, und die landständische Deputirte bey der jährlichen Abnahme der Landrentey-Rechnung zugezogen, daß auch in dem jährlich zu entwerfenden und den Ständischen Deputirten vorzulegenden Kammer-Etat jedesmal eine gewisse Summe zum Abtrag der Kammerschulden, den Umständen gemäß, ausgeworfen, und damit so fortgefahren werden solle, wie bereits während der Curatel der Anfang gemacht ist; ferner

4. daß kein Staatsbedienter hohen und niedrigen Ranges ohne rechtliche Ursache und vorhergegangene Untersuchung durch eine aus Hochfürstl. Regierung und den Ständischen Kollegien zu ernennende Deputation seines Amts entsetzt, noch davon suspendirt werden solle. Ueberdies

wird

wird vielen Beschwerden der Unterthanen, welche vormals über Wildschaden geklagt haben, vorgebeugt werden, wenn man

5. jetzt festsetzt, daß die während der Curatel bisher bestimmte Einschränkung des Wildpretts ferner beybehalten, und, in sofern es noch nicht geschehen ist, in Erfüllung gebracht werden soll. Aergerniß und Unheil wird aber auch endlich

6. verhütet werden, wenn Serenissimus Sich gnädigst verpflichtet, weder den Regierungsrath Rotberg noch den Geheimenrath Trampel in Ihre Dienste aufzunehmen, keine Verbindung mit denselben einzugehen, und die bisher etwa bestandene aufzuheben.

An des Herrn Curators und Landesadministrators Hochgräfl. Gnaden ergehet nun treugehorsamer Stände unterthänigste Bitte, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht unter vorstehenden Bedingungen die Wiederannahme der Regierung anzutragen, folglich gnädigst zu veranlassen, daß Serenissimus einen bündigen Revers über die Punkte ausstellen, und die Verbindung ad 2. zur Nachricht des Publikums öffentlich bekannt gemacht, aber auch vornemlich die Bestätigung vom höchsten Kaiserl. und Reichskammergericht nachgesucht werde. Detmold am 18. Nov. 1794.

unterth. treugehors. Stände der Ritterschaft und Städte.

In fidem copiæ

Hoffbauer.

Anlage

Anlage D.

Urkund

am Kaiserlichen Kammergericht bestätigten Vertrags

In Vormundschaftssachen des Fürsten Leopolds zu Lippe-Detmold.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien und zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc.

Bekennen und thun kund mit diesem Unserm Kaiserlichen Briefe bezeugend, daß an Unserm Kaiserlichen Kammergerichte desselben Advokat und Procurator der Ehrsame, Gelehrte, Unser und des Reichs lieber

lieber Getreuer Kaspar Friederich Hofmann der Rechte Doctor in außen bemerkter Sache einen in Abschrift hier angehefteten Original-Vertrag übergeben — und um oberstrichterliche Bestätigung desselben unterthänigst gebeten habe.

Wie nun die nachgesuchte Confirmation sothanen Vertrags vermittelst nachstehenden — unterm gestrigen dato eröfneten Urtheils, jedoch mit der in eben besagten Urtheile enthaltenen Abänderung, salvo Jure cujuscunque erkannt — und darüber nothdürftige Urkunde, auch Retraditio Originalis retenta Copia vidimata verstattet worden ist.

Tenor Sententiæ.

In Vormundschaftssachen des Herrn Fürsten Leopold zu Lippe-Detmold Ist die durch Dr. Hofmann am 21sten July, 1sten, 13ten und 15ten October, 14ten November, 12ten und 29sten December vorigen — 7ten, 23sten und 26sten Februar dieses Jahres übergebene Bittschriften — nicht minder die von Herrn Ludwig Heinrich Adolph Grafen zur Lippe, als bisherigen Curatore unmittelbar eingeschickte Vorstellung vom 14ten Mensis præteriti samt Anlagen (die bey der Bittschrift Dris Hofmann vom 23sten vorigen Monats befindlichenn Alagen von Nr. 13 bis 17 aber verschlossen) ad acta zu registriren verordnet; darauf die nachgesuchte Bestätigung des Vertrags vom 13ten December vorigen Jahrs Lit. A. jedoch mit folgender

bey

bey der ersten Bedingung derselben zu machenden Abänderung:

Daß bey etwaigen Rückfall der Gemüthskrankheit, oder bey einer von dem Herrn Fürsten begangenen Contravention des Vertrags, alsbald davon an dieses Kaiserliche Kammergericht behörige Anzeige erstattet werden, und alsdann die bisherige Curatel, nur einsweilen provisorie, bis zu erfolgender Obervormundschaftlichen Anordnung, eintreten solle."

Salvo jure cujuscunque nunmehr ertheilt, auch darüber nothdürftige Urkunde erkannt, und die Rückgabe des Originals gedachten Vertrags retenta apud acta copia in Lectoria vidimata gestattet.

Dann wird der Kaiserliche Fiskal gegen den Rath Rotberg als Verfasser der, der Vorstellung des Herrn Curatoris sub Num. I. anliegenden Druckschrift, wegen der darinn vornemlich Seite 54, 58 und 75 enthaltenen sindizirlichen, dem Ansehen dieses obersten Reichsgerichts zu nahe tretenden Ausdrücke in Gemäßheit des jüngsten Reichs-Abschieds §. 165. excitiret, und demselben zu Einbringung seiner diesfalsigen Klage, Zeit von sechs Wochen pro termino & prorogatione von Amtswegen angesetzt.

Als haben Wir in Urkunde dessen gegenwärtigen — mit Unserm Kaiserlichen Insiegel bekräftigten Schein auf eingangs erwähnten Doktors Hofmann geziemendes Ansuchen ausfertigen und mittheilen lassen.

Gegeben in Unsrer und des heiligen Reichs-Stadt Wetzler den Vierzehnten Tage Monats März nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt, im siebenzehn hundert fünf und neunzigsten Jahre, Unsrer Reiche: des Römischen, im Dritten ꝛc. ꝛc.

Ad Mandatum Domini electi
Imperatoris proprium.
(L. S.)

Hermann Theodor Moritz Hoscher,
Kaiserlichen Kammergerichts Canzley-Verwalter mppria.

Christoph Joseph Anton Wallreuther,
Kayserlichen Kammergerichts Protonotarius mppria.

Lit.

Lit. A.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht rc.

Nachdem Wir durch des allgütigen Gottes segnenden Beystand von der Gemüthskrankheit, womit Wir im Jahre 1790 befallen wurden, und welche damals die Anordnung einer Curatel und Landesadministration vom hochpreislichen Kaiserlichen Reichs-Kammergericht nöthig machte, nun so wieder hergestellt sind, daß Se. Liebden Unser Herr Oheim und bisheriger Curator, der Herr Graf Ludwig Henrich Adolph zur Lippe, mit Agnatischen Beyrath Sr. Liebden Unsers Herrn Vettern, des Grafen Friedrich Wilhelm zur Lippe Biesterfeld, als Vertreters der Erbherrlichen Rechte seines Hauses, auf Antrag Unserer getreuen Stände der Ritterschaft und Städte, sich dazu erkläret haben, wenn zuvorderst darüber vom hochgedachten Reichsgericht die Kaiserliche bestätigende Verordnung erwürket worden, Uns die Regierung Unserer Fürstlichen Lande wieder zu übertragen; jedoch dabey auch Uns zu erkennen gegeben ist, daß, weil die, Gott sey Dank! nun überstandene Gemüthskrankheit noch immer einen Rückfall, nach ärztlichen Meynungen, unterworfen seye, die pflichtmäßige

Sorge für Uns selbst, Unser Haus und Land es nothwendig erfordere, daß in Rücksicht auf solchen traurigen, von Gott, wie Wir es von seiner Vatergüte hoffen und erflehen, abzuwendenden Fall, die Uns wieder zu überlassende Regierung vorerst noch solche Einschränkungen erhalte, wie sie für Unsere eigene, Unsers Hauses und des Landes Wohlfahrt nothwendig seyen; und Uns dann ein Zusammentrag verschiedener einschränkenden Bedingungen aus den Verhandlungen über Unsern Regierungsantritt am lezten Landtag, zwischen Unserm bisherigen Herrn Curator und Oheim Liebden, wie auch Unserm Herrn Vetter, dem Herrn Grafen zur Lippe-Biesterfeld Liebden, und Unsern getreuen Ständen der Ritterschaft und Städte, mit dem Antrag zugestellet worden ist, daß Wir, nach freyer und reifer Ueberlegung des Inhalts derselben, darnach für Unsere Wiederregierung mit Unserm Herrn Oheim Liebden in Beyrath Unsers Herrn Vettern Liebden, wie auch Unserer getreuen Stände, einen förmlichen, verbindlichen Vertrag eingehen und schließen mögten; so haben Wir darauf solche einschränkende Bedingungen mit freyer ruhiger Ueberlegung wohl erwogen. Und da es Uns aufrichtiger redlicher Wille ist, die wieder zu übernehmende Regierung zu Unserm eigenen wahren Glück, und zur Wohlfahrt Unsers Hauses und Landes in göttlich-väterlichen Beystand zu führen, dabey aber auch ganz wohl erkennen, daß dafür in Rücksicht auf

einen, jedoch von Gott gnädig abzuwendenden, Rückfall der vorigen Gemüthskrankheit eine vollständige Sicherheit seyn müsse, auf diese aber alle vorgedachte Bedingungen gerichtet, folglich Mittel zu einem guten Zweck sind, den Wir selbst gerne wollen: so erklären Wir hiedurch im redlichen Willen, dadurch Vertrag — und rechtmäßig zur vollen Erfüllung und deren respective Zulassung verbunden zu seyn, daß Wir, auf von der Curatel bewürkte Obervormundschaftliche Bestätigung dieses Vertrags, nachfolgenden Bedingungen und Einschränkungen die Regierung wieder übernehmen und führen, und so auch den Inhalt solcher Bedingungen, in soweit es von Uns selbst geschehen muß, genau und unverbrüchlich erfüllen, daß es aber auch sonst geschehe, ungehindert zulassen wollen.

1) Wird die jetzige Curatel bey Uebertragung der Regierung blos suspendirt, folglich dieselbe, sobald Wir, wie die göttliche Vorsehung verhüten wolle, wieder in Gemüthskrankheit verfielen, auch wieder in die vorige Activität, ohne neue hohe obervormundschaftliche Bestätigung, treten.

2) Wollen Wir keine neue Kammerschulden anders, als nach vorheriger Untersuchung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit von den Deputirten Unserer getreuen Stände der Ritterschaft und Städte machen, noch auch eine Kammer-Obligation, ohne deren Mitunterschrift, ausfertigen lassen, und soll jede auf

 andere

andere Art von Uns contrahirte Schuld ungültig und nichtig seyn; und daß das Unser wohl überlegter freyer Wille sey, durch ein öffentliches Edict bekannt gemacht werden.

3) Soll keine Veräußerung eines Domainenguts, ohne die sorgfältigste Untersuchung und Beystimmung der ständischen Deputirten geschehen, und ist sie sonst null und nichtig, auch soll im vorhergehenden §. versicherte Bekanntmachung auch hierauf erstreckt werden.

4) Sollen auch diese bey der jährlichen Abnahme der Landrentey = Rechnung zugezogen, und

5) soll denenselben ebenfalls der jährliche Kammer-Etat vorgelegt und darinn jedesmal eine gewisse Summe zum Abtrag der Kammerschulden, den Umständen gemäß, ausgeworfen werden.

6) Ist Unsere Kammer darauf, daß sie keine Eingriffe in den Etats = Empfang, auch keine, denselben vermindernde Contracte oder Bewilligungen, und eben so wenig Etatswidrige Ausgaben verstatte, der Landrentmeister aber, daß er auf keine andere, als förmliche Kammer-Assignationen Zahlung leiste, ausdrücklich, mit Verweisung auf geleisteten Dienstеid zu verpflichten, und zwar jene auch auf Anzeige der Entgegenhandlungen an Unsers Herrn Oheims Liebden, als gewesenen Curator.

7) Soll

7) Soll auch Unser Hofmarschall-Amt auf das genaue Beachten des Hof-Etats eben so verpflichtet werden.

8) Wird Unserm Herrn Oheim Liebden die Befugniß vorbehalten, sich die Richtigkeit der Finanzverwaltung, durch Vorlegung der Kammer-Etats- und der Landrentey-Rechnungen, wenn Dieselben es wollen, nachweisen zu lassen.

9) Soll kein Bedienter hohen- und niedern Ranges, ohne rechtliche Ursache und ohne vorherige Untersuchung, durch eine, aus Unserer Regierung und den Ständischen Collegien zu ernennende, Deputation, seines Amts entsetzt, noch davon suspendirt werden.

10) Soll dem Militair-Chef die Weisung gegeben werden, keine Arrestverfügungen und Ordres, ohne rechtliche, von Unserer Regierung dafür anerkannte Ursachen, zu vollziehen.

11) Wollen Wir die, unter der Curatel bestimmte Einschränkung der Wildbahn fortsetzen, und immer erfüllen lassen.

12) Verpflichten Wir Uns, weder den Regierungsrath Rotberg, noch den Geheimenrath Trampel, und auch nicht den verabschiedeten Rath Müller in Unsere Dienste aufzunehmen, keine Verbindungen mit denenselben einzugehen,

hen, und die bisher etwa bestandenen aufzuheben.

13) Sollen keine neue Landesbediente angestellet, und der bisherige Salarien- und Pensionen-Etat soll nicht erhöhet werden.

14) Wird Unsere Regierung hiedurch besonders authorisiret, und mit Verweisung auf ihren Diensteid darauf verpflichtet: so bald gewisse Spuren eines, durch göttliche Vatergüte von Uns abzuwendenden, Rückfalls von ihr bemerket, oder ihr sonst bekannt werden, oder auch dann, wann gegen den Vertrag gehandelt und es ihr officiel bekannt wird, der bisherigen Curatel, damit erforderlichen Falls Diese in ihre vorige Activität wieder eintrete, davon Anzeige zu thun, und, auf daß die Curatel für solchen Fall immer vollständig seye, alsdann, wann Unser Herr Oheim und Curator Liebden, wie Gott noch lange abwenden wolle, mit Tode abgegangen, dem Pacto tutorio gemäß, die Convocation der Stände zur neuen Obervormundschaftlich zu bestätigenden Wahl zu veranlassen, so wie auch die Stände, sobald einer der Curatoren gestorben, die Wahl eines neuen Concurators vornehmen.

15) Ist Unser Hofmarschallamt mit Einschluß Unsers jedesmaligen Hofarztes mit Verweisung auf geleisteten Eid dahin zu verpflichten; als-

alsdann, wann Spuren des Rückfalls bemerkt werden, solches dem bisherigen hohen Herrn Curator gleich anzuzeigen.

16) Verpflichten Wir Uns, keine Reisen in entferntes Ausland ohne anständige Begleitung, vorzunehmen.

17) Soll dieser Vertrag mit obigen Bedingungen Drey Jahre lang ganz unverbrüchlich fortdauren, nach deren Ablauf Wir Uns dann mit inzwischen suspendirter Curatel und Landständen, in Beyrath Unserer Herren Agnaten, über die Fortdauer, Einschränkung oder gänzliche Aufhebung desselben unter des Hochpreißlich-Kaiserlichen Reichskammergerichts Bestätigung, weiter gütlich vereinbaren, falls dies aber nicht geschehen könnte, alsdann der Entscheidung darüber dem hochgedachten Kaiserlichen Reichskammergericht überlassen.

Alle diese Bedingungen und Einschränkungen wollen Wir nun, Unserer schon vorhergegangenen wohl überlegten Erklärung gemäß, selbst aufs unverbrüchlichste erfüllen, und Uns genau darnach richten; auch so weit Erfüllung und Befolgung von andern geschehen muß, ohne die geringste Hinderung sie zulassen, nie als Beweis einer widrigen Gesinnung gegen Uns, sondern vielmehr als treue Befolgung dieses Vertrags, und darnach geschehener Verpflichtung betrachten und erkennen.

Zur unverletzlichen Festhaltung dieses Vertrags, ist derselbe von Uns, Unserm Herrn Oheim und Curator Liebden, wie auch von Unserm Herrn Vetter, Grafen Friedrich Wilhelm zur Lippe-Biesterfeld Liebden, und denen, dazu von ihren Mitständen, bevollmächtigten Deputirten Unserer getreuen Ritterschaft und Städte unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Detmold am 13ten December 1794.

(L. S.) F. W. Leopold Fürst zur Lippe.

(L. S.) Ludwig Henrich Adolph Gr. z. Lippe.

(L. S.) F. W. Gr. zur Lippe-Bisterfeld.

(L. P.) L. W. A. von Blomberg.
(L. P.) L. A. C. von Exterde.
(L. P.) Christian Died. Antzen.
(L. P.) Joh. Alb. Herm. Heldmann.

C. F. A. Wallreuther,
K. K. G. Protonotarius mppria.

Collat.
K. K. G. Kanzl. Hschrift
P. Kayser.

In fidem copiæ
Clausing,
Secr. reg.

Anlage

Anlage E.

SERENISSIMI EDICT

die gegenwärtigen und künftigen Fürstl. Kammerschulden betreffend.

d. d. Braunschweig, den 1sten May 1794.

Von Gottes Gnaden, Wir, Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg rc. fügen hiedurch zu wissen: Die Geschichte so mancher deutscher Staaten giebt die traurigsten Beweise an die Hand, daß durch übermäßige, von dem Landesherrn gemachte, Schulden, dieselben oft in das größte Unglück gestürzet, und an den Rand des Verderbens gebracht worden. Durch die nächsten Folgen solcher unverhältnißmäßigen Schulden, nemlich durch drückende Auflagen, ist in solchen Ländern oft Indüstrie und Wohlstand untergraben, und damit selbst dasjenige, was dem Staatskörper Kraft und Nahrung giebt, zerstöhret worden. Es ist daher auch kein Wunder, daß bey einem solchen verschul-

schuldeten Zustande, die besten Anstalten, und sogar diejenigen, die für die Angelegenheit der Menschheit die wichtigsten sind, öffentlicher Unterricht der Jugend, aus Mangel der Hülfsmittel und Unterstützung nicht gedeihen können, und daß die Landesregierung bey ihrem besten Willen, Glück und Wohlstand der Unterthanen zu verbreiten, unthätig bleiben müsse. So gar die Achtung benachbarter und anderer Staaten verschwindet, und in Ansehung der äußeren Verhältnisse, ist es um die politische Existenz eines solchen bedrängten Staats geschehen; in Rücksicht der innern aber haben oft die edelsten Vorrechte der Fürsten verschleudert werden müssen, oder man hat sich ihrer Beschränkung nicht erwehren können. Es ist daher, bey solchen traurigen Folgen, auch für die hiesigen Lande eine Angelegenheit von der äußersten Wichtigkeit, dieselbe für solche unglückliche Ereignisse zu verwahren zu suchen, und dahin Bedacht zu nehmen, daß das enge Band zwischen dem Wohlstande des Landesherrn und der Glückseligkeit der Unterthanen nie möge geschwächet, oder wol gar aufgelöset werden. Wir glauben, daß es eins der würksamsten Mittel seyn werde, diesen großen Zweck zu befördern, wenn Wir Uns Selbst die Hände binden, keine Schulden zu machen, und besonders Unsere Fürstl. Kammer zu sichern suchen, daß nie, ohne eine rechtmäßige Ursache, dergleichen auf sie gebracht werden können.

Wir

Wir schätzen Uns glücklich, daß Unsers freundlich geliebten Herrn Sohns, des Erbprinzens sowohl, als Unserer übrigen Söhne Lbd. mit Uns hierunter gleiche Gesinnungen hegen. Zu Ihnen also sowohl, als zu einem jeden künftigen Nachfolger in der Regierung hiesiger Lande können Wir daher das beruhigende Vertrauen fassen, daß Sie sich die Verpflichtungen, die Wir Ihnen hierdurch unwiderruflich auflegen, gern gefallen lassen, und um so bereitwilliger seyn werden, diesen Weg mit Uns zu betreten, als Wir zum Voraus setzen können, daß Dieselben sämtlich mit Uns gleiche landesväterliche Absicht haben, die hiesigen Lande, nach Vermögen glücklich zu machen, mithin vor einer, den Wohlstand derselben zerstöhrenden üblen Wirthschaft, und vor der unausbleiblichen Folge derselben, dem Schuldenmachen, Sich zu hüten.

Wir haben daher keinen Anstand genommen, Unsere dahin abzielende Willensmeynung in folgenden weiter bekannt zu machen, und solche sowohl über das gegenwärtige Schuldenwesen Unserer Fürstlichen Kammer, als auch über die, auf deren Kredit künftig zu übernehmende Schulden zu eröffnen, und, in Gemäßheit des, mit Unserer getreuen Landschaft dato abgeschlossenen Vertrages, in Kraft eines beständigen Landes-Grundgesetzes, nachstehendes zu verordnen und festzusetzen.

1.

Die bey Unserer Fürstl. Kammer-Kasse gegenwärtig noch ungetilgte Schulden sind von Uns längst anerkannt, und gehören daher in die Klasse der rechtmäßigen Schulden. In Ansehung derselben haben Wir schon seit langer Zeit, nach einem festgesetzten Etat, dahin die Einrichtung getroffen, daß solche, in so fern die Beschaffenheit derselben es zuläßet, nach und nach gänzlich getilget werden, und Wir sind auch mit deren Amortisation bereits schon so weit vorgerücket, daß dieser Plan in einem nicht weit entfernten Zeitpunkte zur gänzlichen Erfüllung gediehen seyn wird. Wie nun in dem Etat selbst die Abbezahlung dieser Schulden gegründet ist; so bedarf es zu deren Amortisirung keiner neuen aufzuborgenden Kapitalien, weshalben denn auch seit geraumer Zeit bey Unserer Fürstl. Kammer-Kasse keine neue Kapitalien in Verzinsung angenommen worden.

2.

Nach dieser Voraussetzung sind daher alle und jede Schuldverschreibungen, welche etwa unter dem Scheine ausgestellet werden, als ob damit alte Kapitalien getilget werden sollten, ungültig und unkräftig.

3.

Nur die Kautions-Kapitalien, welche Unsere Pächter zur Sicherheit wegen der ihnen anvertraueten Pachtstücke, oder einige Fürstl. Bediente bis daher noch

noch in Ermangelung anderer Sicherheit, durch Bürgen, liegende Gründe oder sichere Schuldverschreibungen, zu erlegen haben, sind davon ausgenommen, und lassen Wir es um so mehr bey dem, was bisher darunter üblich gewesen ist, bewenden, als mit solchen Kautions-Kapitalien die abgehenden Pächter wiederum abgelegt werden, mithin keine neue Schulden entstehen, und überdem auch der Kautions-Nexus in den jedesmaligen Obligationen ausdrücklich bemerket wird.

4.

Was hingegen die künftig zu kontrahirenden Kammerschulden betrift: so ist in Absicht deren Rechtmäßigkeit einzig und allein zum Augenmerk zu nehmen, ob dringende Landesbedürfnisse solche nothwendig machen. Wo dieses Merkmal fehlt, da ist die kontrahirte Kammerschuld für keine rechtmäßige Schuld zu achten, und der Gläubiger wegen deren Wiederbezahlung nicht gesichert, vielmehr solche als nichtig anzusehen.

5.

Damit nun aber Niemand in Ungewißheit bleibe, von welchem Inbegriff rechtmäßige Kammerschulden sind, so werden dahin gerechnet:

a) alle diejenigen Schulden, die zum Nutzen Unsers Herzogthums gemacht werden, als z. B. die zur Erwerbung wirklicher Domanial-Stücke, Land und Leute, Dörfer, Forsten, nutzbarer

Renten

Renten und Gerechtsame, Pfandschaften, Güter und Rechte, welche zu würklichen einträglichen Verbesserungen, zu Abfindungen Fürstl. Witwen wegen ihres Eingebrachten, und der zum Besten des Landes erweislich verwandten Dotalgelder, zur Tilgung fremder Ansprüche an das Land, Leute und Güter u. s. f. erborget werden;

b) desgleichen diejenigen Schulden, die in Krieges- und andern gefährlichen Zeiten zur Rettung des Herrn oder Landes, zur Vergütung der, durch feindliche Invasionen verursachten Schäden, zur Anschaffung Saatkorns in bedrängten Zeiten, zur Wiederaufbauung eines, durch Brand verzehrten, Fürstl. Residenzschlosses, und in andern ähnlichen Nothfällen, kontrahiret werden.

8.

Bevor nun ein, zu solchem Behufe anzunehmendes Kapital würklich erborget wird, muß erst eine Untersuchung vorhergehen, ob auch würklich diejenigen Umstände vorhanden sind, die die zu kontrahirende Schuld rechtmäßig und nothwendig machen. Es soll daher unserm Fürstl. Ministerio davon jedesmal Anzeige geschehen, welches darauf mit Zuziehung des Engern Ausschusses Unserer getreuen Landschaft solche Untersuchung vornimmt. Sind beide über die Rechtmäßigkeit des Anlehns einverstanden, so kommuniciret ersteres, wegen der erforderlichen Summe und des auszumittelnden Amortisations-Fonds mit dem

dem Fürstl. Finanzkollegio, worauf denn, wenn alles berichtiget ist, die nöthigen Schuldverschreibungen ausgestellet werden, von welchem allem das Fürstl. Ministerium gedachtem Engern Ausschusse Nachricht ertheilet.

7.

Mit diesen auszufertigenden Obligationen soll es dergestalt gehalten werden, daß solche bey Unserm Fürstlichen Finanzkollegio entworfen und ausgefertiget, von Unsern sämmtlichen Geheimen-Räthen aber, auch den jedesmaligen Chefs der Justiz-Kanzley und der Kammer, nicht weniger des Finanzkollegii kontrasigniret werden sollen. Sollten die Chefs dieser Collegiorum etwa zugleich Unsere Geheimeräthe seyn; so werden die Kontrasignaturen von dem, in der Ordnung zunächst folgenden Director oder Rathe, nachdem ihnen vorher ein gemeinschaftlich ausgestelltes Certifikat von Unserm Fürstlichen Ministerio und mehr gedachtem Engern Ausschusse wegen der Rechtmäßigkeit der Schuld zugegangen, eher aber nicht, mit verrichtet.

8.

Alle diese kontrasignirende Personen werden für jetzo wegen der Aufrechthaltung dieser vorstehenden Einrichtung auf ihren, Uns geleisteten Diensteid verwiesen. Die in der Folge eintretende aber, werden neben ihrem zu leistenden Diensteid noch insbesondere darauf verpflichtet:

daß sie demjenigen, so ihnen in diesem Edikte und in dem, dieser Angelegenheit halber mit Unserer getreuen Landschaft errichteten Vertrage vorgeschrieben worden, getreulich nachkommen, und sich ernstlich bemühen wollen, daß wider diese Unsere Absicht und Willensmeynung, und den eigentlichen Sinn derselben nichts vorgenommen werde.

9.

Der vorhin gedachte Amortisations-Fond der erborgten Kapitalien soll in bestimmten anzuweisenden nahmhaft gemachten Revenüen Unserer Fürstlichen Kammer bestehen, die zugleich dem Creditori zu einer Special-Hypothek dienen sollen, daher denn die, bishero in den Fürstl. Kammer-Obligationen üblich gewesene General-Hypothek künftig gänzlich wegfällt. Es soll in den ausgefertigten Obligationen dieser Fond ausgedrücket und dabey festgesetzet werden, binnen welcher Zeit die Amortisation geschehen soll, welches denn auf das genaueste zu befolgen ist. Die Kraft dieser Obligationen kann also nur bis zum Ende dieses Zeitraums dauern; nach Ablauf desselben sind solche ipso jure unkräftig und unverbindlich.

10.

Damit nun diesem um destomehr nachgelebet werde, soll Unser Fürstl. Finanzkollegium alle Jahr dem Fürstl. Ministerio von dem Fortgange der Amortisation eine Nachricht, mit Beyfügung der eingelö-

seten

seten Obligationen ertheilen; dieses aber davon dem engern Ausschusse Unserer getreuen Landschaft eine beglaubte Abschrift von sothaner Nachricht zusenden. Sollte alsdenn entweder Unser Fürstl. Ministerium oder erwähnter engere Ausschuß einen Mangel an der Amortisation bemerken; so wird beiden freygelassen, deshalben geziemende Erinnerung zu thun, damit die wirkliche Tilgung nicht unterbrochen werde.

11.

Was die jetzigen Kammerschulden und deren Tilgung anlangt, so soll folgendergestalt verfahren werden. Daß Fürstl. Finanzkollegium meldet dem Fürstl. Ministerio bey Anfang eines jeden Rechnungs-Jahrs die Summe der, in dem laufenden Jahre zu tilgenden Kapitalien und am Ende des Jahrs wird dem Fürstl. Ministerio vom Fürstl. Finanzkollegio eine Nachricht von den würklich abbezahlten Kapitalien nebst Beyfügung der eingelöseten Obligationen ertheilt, welche aber nach davon genommener Einsicht, dem Fürstl. Finanzkollegio wieder zugefertiget werden, worauf denn das Fürstl. Ministerium dem Engern Ausschusse Unserer getreuen Landschaft eine beglaubte Abschrift von sothaner Nachricht zuzustellen hat.

12.

Ob nun wol aus obigen (§. 5.) sich von selbst schon ergiebet, daß alle Verbürgungen, sie mögen seyn, von welcher Art sie wollen, unter die rechtmäßigen Kammerschulden nicht gerechnet werden mö-

gen; so erklären Wir jedoch hiedurch insbesondere noch und zum Ueberfluß, daß solche auf keine Weise dahin gerechnet, und weder von Unserm Fürstlichen Ministerio noch Engern Ausschusse Unserer getreuen Landschaft, bey der Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Schuld, dafür erkannt werden sollen.

13.

Gleichergestalt erklären Wir auch hiedurch, daß gleichwie die Verfassung Unserer Fürstlichen Kammer zu Blankenburg es an sich nicht gestattet, daß auf deren Credit Kapitalien erborget werden, andere Fürstliche Kassen auch der Anleihung Passiv-Kapitalien nicht bedürfen, die, etwa auf jener Revenüen gerichtete, Schuldverschreibungen, so wie überhaupt alle auf irgend eine Fürstliche Kasse (die hiesige Fürstliche Kammerkasse allein ausgenommen) ausgestellte Obligationen ungültig und kraftlos seyn sollen; wie Wir denn auch alle Veräußerungen und Verhypothecirung Unserer Fürstlichen Allodialstücke, wie nicht weniger alle Aufnahme der Fürstlichen Kammer-Revenüen zum voraus auf mehrere Jahre, hiemit ausdrücklich als null und nichtig erklären.

14.

Ob nun auch wohl einem jeden Regenten freygelassen werden muß, dasjenige zu thun, was ihm, nach guten Gründen der Staatswirthschaft nützlich und rathsam zu seyn scheinet, oder was die Rechte und Pflichten eines Regenten in gewissen Fällen an die

die Hand geben, mithin in Absicht Vererbenzinsung einiger Grundstücke, Veräußerung unnützer oder überflüssiger Gebäude, Allodificationen der Lehne, Vertauschung einiger Landesstücke oder Gerechtsame, Abtheilung beschwerlicher Communionen, Erlassung gewisser, den Unterthanen lästiger, Abgaben und Dienstleistungen gegen ein jährliches billiges Surrogat an Gelde oder Naturalien, Abthuung schwerer Prozesse durch billige Vergleiche, u. s. f., demselben (ausser den, in den Landesverträgen hierüber bereits enthaltenen Bestimmungen) nicht wohl Ziel und Maaße gesetzet werden kann; so soll doch in solchen Fällen, wo die Staatswirthschaft einen Abgang leidet, das eingehende Kapital zum Abtrag vorhandener Schulden, oder zur Ersetzung des Abgangs auf eine andere nützliche Art wieder verwandt werden, und Unser Fürstl. Ministerium nebst mehrgedachtem engern Ausschusse darauf zu achten, hiedurch angewiesen seyn, zu welchem Ende jenes diesem in wichtigen Fällen, zeitig vertrauliche Eröfnung zu machen hat.

15.

Damit nun Unsere wohlmeinende Absicht allgemein bekannt werde, und ein jeder Staatsgläubiger zu seiner Belehrung wissen möge, worauf er bey Darleihung seiner Capitalien zu seiner Sicherheit, und damit er deswegen nicht gefährdet werden möge, zu sehen habe, auch sich mit keiner Unwissenheit ent-

schuldigen möge; so haben wir dieses Edikt öffentlich durch den Druck bekannt machen lassen; wie denn auch besonders Unsere höhere Justizkollegia, in vorkommenden Fällen, sich hiernach zu achten haben. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlich Geheimen-Canzley-Siegels. Gegeben Braunschweig, den 1sten May 1794.

Carl Wilhelm Ferdinand,
Herzog z. Br. L.

(L. S.)

A. E. G. v. Münchhausen.

Anlage F.

Urkund

am Kaiserlichen Kammergerichte bestätigten anderweiten Vertrags

zwischen

dem Fürsten Leopold zu Lippe-Detmold

und

den Lippe-Detmoldischen Landständen.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien und zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol rc.

Bekennen und thun kund mit diesem Unserm Kaiserlichen Briefe bezeugend, daß an Unserm Kaiserlichen Kammergerichte desselben Advokat und Procurator der Ehrsame, Gelehrte, Unser und des Reichs

 lieber

lieber Getreuer, Kaspar Friedrich Hofmann, der Rechte Doctor, in Abschrift beyliegende Supplication cum adjunctis Num. 1. usque 5. übergeben, und um oberstrichterliche Bestätigung des Numero 2. befindlichen Vertrags unterthänigst gebeten habe. Wie nun die nachgesuchte Bestätigung vermittelst nachstehenden, unterm gestrigen Dato ergangenen Urtheils, salvo jure cujuscunque, erkannt worden ist:

Tenor Sententiæ.

In Vormundschaftssachen des Herrn Fürsten Leopold zu Lippe-Detmold, Confirmationis tutelæ: Ist die durch Doctor Hofmann unterm zwanzigsten laufenden Monats außergerichtlich übergebene Supplic sammt Anlagen zu den Akten zu registriren, verordnet, darauf die nachgesuchte Bestätigung des anderweiten Vertrags vom sieben und zwanzigsten November dieses Jahres Numero 2. salvo jure cujuscunque, erkannt, auch darüber nothdürftige Urkunde zu nehmen, und die Rückgabe des Originals gedachten Vertrags, retenta apud acta Copia in Lectoria vidimata gestattet.

Als haben Wir in Urkunde dessen gegenwärtigen mit Unserm Kaiserlichen Insiegel bekräftigten Schein, auf Eingangs gedachten Doctoris Hofmann geziemendes Ansuchen, ausfertigen und mittheilen lassen.

Gegeben

Gegeben in Unsrer und des heiligen Reichs-Stadt Wetzlar den vier und zwanzigsten Tag des Monats December, nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt, im siebenzehn hundert fünf und neunzigsten Jahre, Unsrer Reiche: des Römischen im Vierten ꝛc. ꝛc.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

Hermann Theodor Moritz Hoscher, Kaiserlichen Kammergerichts Canzley-Verwalter mppria.

Johann Melchior Hoscher, Kayserlichen Kammergerichts Protonotarius mppria.

In fidem copiæ
Clausing,
Secr. reg.

Num.

Num. 2.

Lippe-Detmold betreffend.

Nachdem Seine Hochfürstliche Durchlaucht, unser gnädigst regierender Fürst und Landesherr, durch Hochdero Regierungskollegium Ihren treugehorsamsten Ständen der Ritterschaft und Städte antragen lassen, zur Beförderung jetzt vorhabender hohen Vermählung, den vor Wiederantretung der Regierung zwischen Höchstdenenselben, den hohen Herrn Agnaten und Landständen am 13ten December v. J. geschlossenen, und vom Hochpreisl. Kaiserl. Reichs-Kammergerichte am 14ten März d. J. bestätigten Vertrag entweder ganz oder zum Theil aufzuheben; und dann gedachte Stände von Ritterschaft und Städten dazu zusammen berufen sind, diesen Antrag in patriotische Erwägung gezogen, um darüber, mit Vorbehalt des Beytritts der hohen Herren Agnaten, und der nöthigen Reichsgerichtlichen Bestätigung ihre Entschließung in eine förmliche Urkunde zu verfassen: so wird, nach Maaßgabe derselben, hiedurch erklärt, wie man für zweckmäßig geachtet, den Vertrag vom 13ten December 1794, **auf den Fall der wirklichen hohen Vermählung, nur mehr in folgenden Punkten bestehen zu lassen:**

1) daß Serenissimus keine neue Kammerschulden, als nach vorheriger Untersuchung deren Nothwendigkeit oder Nützlichkeit von den ständischen Deputirten, machen, widrigenfalls die kontrahirte Schuld ungültig und nichtig sey;

2) daß

2) daß keine Veräußerung eines Domainenguts ohne die sorgfältigste Untersuchung, und Beystimmung der ständischen Deputirten geschehen, und solche sonst null und nichtig seyn solle;

3) daß die ständischen Deputirten bey der jährlichen Abnahme der Landrenthey-Rechnung zugezogen, auch

4) denselben ebenfalls der jährliche Kammer-Etat vorgelegt, und darin jedesmal eine gewisse Summe zum Abtrage der Kammerschulden, den Umständen gemäß, ausgeworfen werde;

5) daß die nach dem vorigen Pacto geschehene Verpflichtung Hochfürstlicher Kammer, keine Eingriffe in den Etats-Empfang, auch keine denselben vermindernde Contrakte oder Bewilligungen, und eben so wenig Etatswidrige Ausgaben zu verstatten, so wie die Verpflichtung des Landrentmeisters, auf keine andere, als förmliche Kammer-Assignationen Zahlung zu leisten, nicht aufgehoben werde;

6) Daß so auch die Verpflichtung des Hofmarschall-Amts, auf das genaue Beachten des Hof-Etats, unverändert gelassen werde;

7) daß kein Bedienter hohen und niedern Ranges ohne rechtliche Ursache, und ohne vorherige Untersuchung durch eine aus Hochfürstlicher Regierung, und den ständischen Kollegien zu ernennende Deputation, seines Amts entsetzt, noch davon suspendirt werde;

8) daß

8) daß weder der Regierungsrath Rotberg, noch der Geheimerath Trampel, noch der verabschiedete Rath Müller in Serenissimi Dienste aufgenommen, keine Verbindungen mit denselben eingegangen, und die bisher etwa bestandenen aufgehoben werden.

Es wird demnach, der erwähnten Ständischen Entschließung gemäß, der Vertrag vom 13ten December 1794 außer vorstehenden Punkten, die absque novatione unverändert verbleiben, für ungültig erkläret, also auch bewilligt, daß nach Verlauf der drey Jahre der ganze Vertrag aufgehoben werde, wobey indeß die Landstände ihre aus den Hausverträgen und Landesgrundgesetzen ihnen zustehende Rechte sich zum Ueberfluß vorbehalten; so wie der Fall reservirt wird, daß erweisliche Gesetzmäßige Ursachen die Wiedereintretung sichernder Anordnungen im Wege Rechtens nöthig machten.

Die erforderliche Bestätigung dieses beschränkten Pacti von Seiten des Hochpreislichen Kaiserlichen und Reichs = Kammergerichts ist demnach hierauf nachzusuchen. Geschehen Detmold am 27ten November 1795.

(L. S.) Ludwig Wolfahrt Alexander v. Blomberg.
(L. S.) C. W. von Friesenhausen.
(L. S.) Joh. Albert Hermann Heldmann.
(L. S.) Wilhelm Conrad Piderit.

Dem

Dem Inhalte der vorstehenden Urkunde trete ich in allen Punkten bey. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Gräflichen Siegels. Lemgo den 28. Nov. 1795.

(L. S.) Ludwig Henrich Adolph, Gr. z. Lippe.

Gleichfalls trete ich dem Inhalt vorstehender Urkunde in allen Punkten bey. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Gräflichen Siegels. Cleve den 1. Dec. 1795.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Graf und Edler Herr zur Lippe, als Vertreter Unser Erbherrlichen Biesterfelder Linie.

In fidem copiæ
Clausing,
Secr. regim.

Mum.

Num. 3.

Lippe Detmold betreffend.

Nachdem Unser Herr Oheim der Herr Graf Ludwig Henrich Adolph zur Lippe, und Unser Herr Vetter, der Herr Graf Friedrich Wilhelm zur Lippe Biesterfeld Liebden Liebden, und Unsere Stände von Ritterschaft und Städten, auf Unsern Antrag, die Aufhebung des zwischen Uns und Ihnen am 13ten December vorigen Jahres geschlossenen, und am 14ten März dieses Jahres vom Kaiserlichen Reichskammergerichte bestätigten Vertrags, zum Theil beschlossen, und statt dessen einen neuen, in einer darüber ausgestellten Urkunde de datis Detmold den 27sten, Lemgo den 28sten November, und Cleve den 1sten dieses bewilliget, Wir auch solchem beygestimmet haben, und hiemit beystimmen: so geben Wir dem Königlich-Preußischen Herrn Geheimen-Kriegesrath und Reichs-Kammergerichts-Procurator, Doktor Caspar Friederich Hofmann, hiedurch specielle Vollmacht, daß er solchen Vertrag bey gedachtem hohen Reichsgerichte übergeben, und dessen oberstrichterliche Bestätigung geziemend nachsuchen und ausbringen solle.

Des zu Urkund haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstliches Siegel beygedruckt. So geschehen Ballenstädt d. 6. Dec. 1795.

(L.S.) F. W. Leopold R. Fürst zur Lippe.

In fidem copiæ
Clausing,
Secr. regim.

Note.

Seite 5 Zeile 1 ist zu lesen statt Von, Mit.
— 9 — 2 — — — statt alle, aller.
— 13 — 3 ist ausgelassen das Wort Herrn.
Imgleichen Seite 18 Zeile 10.
Seite 15 Zeile 11 fallen die Worte, also auch weg.

Lizzi

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoffbauer, ...

Rechtfertigung der Landstände von Ritterschaft und Städten der Grafschaft Lippe in Betreff des Verfahrens bey der Gemüthskrankheit ihres Durchlauchtigsten Fürsten und Landesherrn, und Hochdemselben wieder ü bertragenen Regierung

Bielefeld 1795

J.publ.g. 349
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559612-7
VD18 14603624-001